

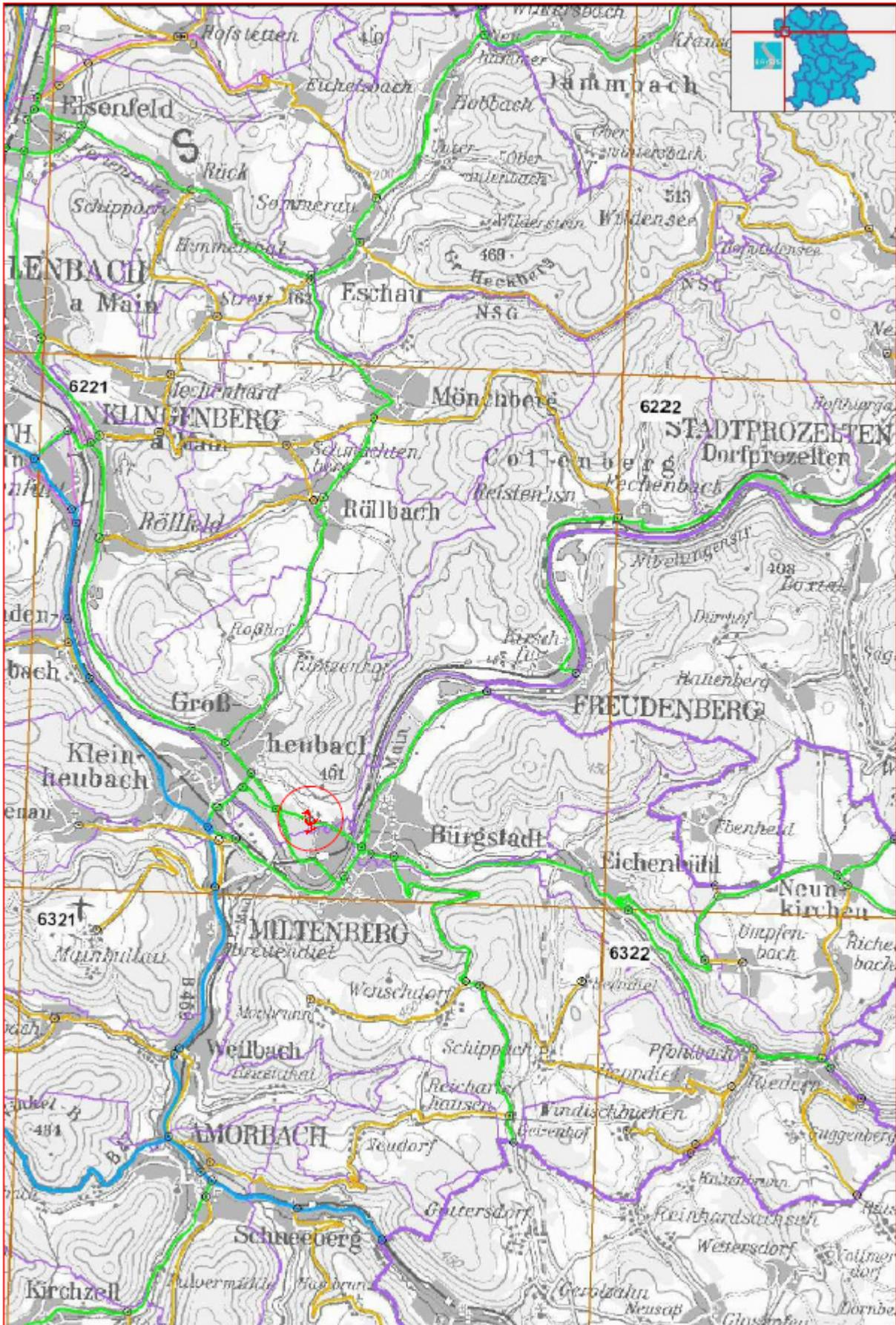
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss für die St 2309

Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord / Großheubach Gewerbegebiet Auweg

Würzburg, den 24.01.2018



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	7

A

Tenor 8

1.	Feststellung des Plans	8
2.	Festgestellte Planunterlagen	8
3.	Nebenbestimmungen	12
3.1	Zusagen	12
3.2	Unterrichtungspflichten	12
3.3	Immissionsschutz	13
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	13
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	13
3.6	Land-/Forstwirtschaft und Wege	14
3.7	Brand- und Katastrophenschutz	14
3.8	Bayernwerk AG (Träger von Versorgungsleitungen)	15
3.9	Eigentumsrelevante Regelungen	15
4.	Entscheidung über Einwendungen	15
5.	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	15
6.	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	15
7.	Straßenrechtliche Verfügungen	16
8.	Sondernutzungen	17
9.	Kosten des Verfahrens	18

B

Sachverhalt 19

1.	Antragstellung	19
2.	Beschreibung des Vorhabens	19
3.	Vorgängige Planungsstufen	19
4.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	20
4.1	Auslegung	20
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	20
4.3	Erörterungstermin	21
4.4	Planergänzungen/ -änderungen	22
4.4.1	Tektur 1	22
4.4.2	Tektur 2	23
4.4.3	Tektur 3	24
4.4.4	Sonstige Änderungen	25

C

Entscheidungsgründe

		26
1.	Verfahrensrechtliche Beurteilung	26
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	26
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	26
1.3	Kein Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	26
1.4	Kein Raumordnungsverfahren	26
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	27
2.1	Rechtsgrundlage	27
2.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	28
2.3	Planungsermessen	29
2.4	Behördeninterne Bindungen	30
2.5	Planrechtfertigung	30
2.5.1	Notwendigkeit der Maßnahme	31
2.5.2	Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung	32
2.5.3	Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit	32
2.5.4	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	32
2.5.5	Zusammenfassung	33
2.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	33
2.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	33
2.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	33
2.7.2	Planungsvarianten	35
2.7.3	Ausbaustandard, Trassierung, Querschnitt	39
2.7.4	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	40
2.7.5	Immissionsschutz	40
2.7.5.1	Trassierung	40
2.7.5.2	Lärmschutz	41
2.7.5.2.1	Rechtsgrundlage der Verkehrslärmvorsorge	42
2.7.5.2.2	Verkehrslärmberechnung	43
2.7.5.2.3	Lärmschutzmaßnahmen	43
2.7.5.2.4	Einwendungen bezüglich des Lärmschutzes und des Verkehrs in der Maria-Hilf-Straße	44
2.7.5.3	Schadstoffbelastung	48
2.7.5.4	Ergebnis	48
2.7.6	Naturschutz und Landschaftspflege	48
2.7.6.1	Rechtsgrundlagen	48
2.7.6.2	Eingriffsregelung	49
2.7.6.3	Vermeidungsgebot	50
2.7.6.4	Unvermeidbare Beeinträchtigungen	50
2.7.6.4.1	Ausgleichsmaßnahmen	51
2.7.6.4.2	Ausgleichbarkeit/ Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen	52
2.7.6.4.3	Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen	53
2.7.6.4.4	Verhältnismäßigkeit der Kompensationsmaßnahmen	54
2.7.6.4.5	Zwischenergebnis	55

2.7.5.3	Allgemeiner und besonderer Artenschutz	55
2.7.5.3.1	Prüfmethodik	56
2.7.5.3.2	Betroffenheiten der Arten und Maßnahmen zum Artenschutz	57
2.7.5.4	Abwägung	59
2.7.6	Bodenschutz	60
2.7.7	Gewässerschutz	62
2.7.7.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	62
2.7.7.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	63
2.7.7.3	Abwägung	64
2.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	64
2.7.9	Forstwirtschaft	65
2.7.10	Denkmalpflege	65
2.7.11	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	65
2.7.12	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	65
2.7.13	Träger von Versorgungsleitungen	66
2.7.13.1	Bayernwerk AG (ehemals E.ON Bayern AG)	66
2.7.13.2	Abwägung	66
2.7.14	Bauleitplanung	66
2.7.15	Belange des Jagdwesens	67
2.7.16	Kommunale Belange	70
2.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	70
2.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	70
2.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	70
2.8.1.2	Naherholung, Fremdenverkehrswirtschaft	72
2.8.1.3	Entzug von privatem Eigentum	72
2.8.1.3.1	Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme	72
2.8.1.3.2	Übernahme von Restflächen	73
2.8.1.3.3	Ersatzlandgestellung	74
2.8.1.4	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	75
2.8.1.4.1	Zufahrten, Umwege	75
2.8.1.4.2	Nachteile durch Bauwerke und Bepflanzung für Nachbargrundstücke	76
2.8.1.4.3	Grundwasserverhältnisse	77
2.8.1.5	Abwägung	78
2.8.2	Einzelne Einwendungen	78
2.8.2.1	Einwendungen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17 und Nr. 19	78
2.8.2.2	Einwendung Nr. 7	79
2.8.2.3	Einwendung Nr. 8	79
2.8.2.4	Einwendung Nr. 9	80
2.8.2.5	Einwendung Nr. 10	80
2.8.2.6	Einwendung Nr. 11	81
2.8.2.7	Einwendung Nr. 12	82
2.8.2.8	Einwendung Nr. 15	82
2.8.2.9	Einwendung Nr. 20	83
2.8.2.10	Einwendung Nr. 21	84

		Seite
2.9	Gesamtergebnis der Abwägung	84
3.	Straßenrechtliche Entscheidungen	85
3.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	85
3.2	Sondernutzungen	86
4.	Kostenentscheidung	86

D

Rechtsbehelfsbelehrung

87

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

87

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AIIMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
lit.	litera, Buchstabe
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NWFreiV	Niederschlagswasserfreistellungsverordnung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Nr. 32-4354.3-2/10

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Planfeststellungsverfahren für die St 2309; Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord / Großheubach Gewerbegebiet Auweg**

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die St 2309, Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord / Großheubach Gewerbegebiet Auweg wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Rot- (Tektur 1), Grün- (Tektur 2), Blau- (Tektur 3) und Brauneintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Vorbemerkung Tektur 1 Vorbemerkung Tektur 2 Vorbemerkung Tektur 3 Erläuterungsbericht in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013 und der Planänderung vom 03.05.2017	
2	Übersichtskarte	1:100.000
3 T1	Übersichtslageplan in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013 <i>ersetzt</i>	1:5.000
3	<i>Übersichtslageplan</i>	1:5.000
6.1	<i>Querschnitt GemVer 3 0+075</i>	1:100

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
	<i>entfällt</i>	
6.2 T1	Querschnitt GemVer 3 0+120 in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013	1:100
	<i>ersetzt</i>	
6.2	<i>Querschnitt GemVer 3 0+120</i>	1:100
6.3	Querschnitt GemVer 3 0+220	1:100
6.4	Querschnitt GemVer 3 0+380	1:100
6.5	Querschnitt Rampen	1:100
6.6 T1	Querschnitt Rampe 3 0+140 in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013	1:100
	<i>ersetzt</i>	
6.6	<i>Querschnitt Rampe 3 0+140</i>	1:100
6.7 T1	Querschnitt Ortsstraße 6 0+060 in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013	1:100
	<i>ersetzt</i>	
6.7	<i>Querschnitt Ortsstraße 6 0+060</i>	1:100
6.8	Querschnitt Ortsstraße 7 0+100	1:100
6.9	Querschnitt Querungshilfe GemVer 3 0+523	1:100
6.10	Querschnitt Kreisel	1:100
7.1 T1	Lageplan in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013	1:1.000
	<i>ersetzt</i>	
7.1	<i>Lageplan</i>	1:1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis in der Fassung der Planänderungen vom 09.04.2013 und vom 12.11.2014	
7.3 T1	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013	1:2.000
	<i>ersetzt</i>	
7.3	<i>Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen</i>	1:2.000
7.4.1 T3 neu	Lageplan der Bauphase 1	1:2.000
7.4.2 T3 neu	Lageplan der Bauphase 2	1:2.000
7.4.3 T3 neu	Lageplan der Bauphase 3	1:2.000
8.1 T1	Höhenplan GemVer 3 in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013	1:1.000/100
	<i>ersetzt</i>	
8.1	<i>Höhenplan GemVer 3</i>	1:1.000/100
8.2	Höhenplan Rampe 1	1:1.000/100
8.3	Höhenplan Rampe 2	1:1.000/100
8.4 T1	Höhenplan Rampe 3 in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013	1:1.000/100
	<i>ersetzt</i>	
8.4	<i>Höhenplan Rampe 3</i>	1:1.000/100
8.5	Höhenplan Rampe 4	1:1.000/100

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
8.6	Höhenplan Ortsstraße 6 und 7	1:1.000/100
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013	
11.2 T1	Lageplan zur Schalltechnischen Untersuchung in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013 <i>ersetzt</i>	1:2.000
11.2	<i>Lageplan zur Schalltechnischen Untersuchung</i>	1:2.000
12.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung in der Fassung der Planänderungen vom 09.04.2013 und vom 12.11.2014	
12.2 T1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013 <i>ersetzt</i>	1:2.000
12.2	<i>Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013</i>	1:2.000
12.3 T1	Landschaftspflegerischer Eingriffsplan in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013 <i>ersetzt</i>	1:2.000
12.3	<i>Landschaftspflegerischer Eingriffsplan</i>	1:2.000
12.4 T2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan in der Fassung der Planänderung vom 12.11.2014 <i>ersetzt</i>	1:2.000
12.4 T1	<i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan</i> in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013 <i>ersetzt</i>	1:2.000
12.4	<i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan</i>	1:2.000
12.5 T2	Berechnung Ausgleichsflächen in der Fassung der Planänderung vom 12.11.2014 <i>ersetzt</i>	
12.5 T1	<i>Berechnung Ausgleichsflächen</i> in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013 <i>ersetzt</i>	
12.5	<i>Berechnung Ausgleichsflächen</i>	
12.6	Maßnahmenblätter in der Fassung der Planänderungen vom 09.04.2013 und vom 12.11.2014	
12.7 T2	Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich (bezogen auf Naturhaushalt) in der Fassung der Planänderung vom 12.11.2014 <i>ersetzt</i>	
12.7 T1	<i>Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich (bezogen auf Naturhaushalt)</i> in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013 <i>ersetzt</i>	
12.7	<i>Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich (bezogen auf Naturhaushalt)</i>	
12.8 T2	Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Fassung der Planänderung vom 12.11.2014 <i>ersetzt</i>	1:5.000
12.8 T1	<i>Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</i> in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013 <i>ersetzt</i>	1:5.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
12.8	<i>Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</i>	
12.9	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	
13.1	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013	
13.2 T1	Entwässerungsplan in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013 <i>ersetzt</i>	1:1.000
13.2	<i>Entwässerungsplan</i>	1:1.000
14.1.1 T1 A	Grunderwerbsplan (Stand 02.11.2015)	1:1.000
14.1.1 T1	Grunderwerbsplan in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013 <i>ersetzt</i>	1:1.000
14.1.1	<i>Grunderwerbsplan</i>	1:1.000
14.1.2 T1	Grunderwerbsplan in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013 <i>ersetzt</i>	1:1.000
14.1.2	<i>Grunderwerbsplan</i>	1:1.000
14.1.3 T2neu	Grunderwerbsplan	1:1.000
14.2 T1 A	Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Miltenberg (Stand 02.11.2015)	
14.2 T1	Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Miltenberg in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013 <i>ersetzt</i>	
14.2	<i>Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Miltenberg</i>	
14.3 T2 A	Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Großheubach (Stand 02.11.2015)	
14.3 T2	Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Großheubach in der Fassung der Planänderung vom 12.11.2014 <i>ersetzt</i>	
14.3 T1	<i>Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Großheubach</i> <i>in der Fassung der Planänderung vom 09.04.2013</i> <i>ersetzt</i>	
14.3	<i>Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Großheubach</i>	
14.4 T2neu	Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Kleinheubach	

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen dienen der Information und sind lediglich nachrichtlich enthalten.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten der Vorhabensträger bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen, dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr oder der Niederschrift zum Erörterungstermin gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

3.2.1 Dem Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg und der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.2.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Leitungsträgern rechtzeitig (wenigstens drei Monate vorher) anzuzeigen, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsleitungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann:

- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH,
Schürerstraße 9a, 97080 Würzburg
- Bayernwerk AG, Netzcenter Marktheidenfeld
Dillberg 10, 97828 Marktheidenfeld (vgl. auch A 3.8)
- emb Energieversorgung Miltenberg – Bürgstadt GmbH & Co. KG
Luitpoldstraße 17, 63897 Miltenberg
- Gasversorgung Miltenberg – Bürgstadt GmbH
Luitpoldstraße 17, 63897 Miltenberg
- Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
Garmischer Straße 19-21, 81373 München

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Einrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Leitungsträger einzuholen sind und deren Schutzanweisung bei der Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Versorgungseinrichtungen zu beachten ist, um Leitungsschäden zu vermeiden.

3.3 Immissionsschutz

- 3.3.1 Für die Fahrbahndecke ist im Bereich der Anschlussrampen ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von $D_{StrO} \leq -2$ dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (D_{StrO}), in den übrigen Bereichen von $D_{StrO} \leq 0$ dB(A), bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV rechtfertigt. Ein guter Erhaltungszustand für die Fahrbahndecke ist sicherzustellen.
- 3.3.2 Während der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970) zu beachten.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)

- 3.4.1 Der Planfeststellungsbeschluss erfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Auflagen auch die wasserwirtschaftlich relevanten Zustände der Bauausführung, wie sie sich in den vom Vorhabensträger vorgelegten Planunterlagen darstellen. Die Bauausführung hat nach der vorgelegten Planung zu erfolgen.
- 3.4.2 Bei der Bauausführung und der Umsetzung der Maßnahme sind die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 3.4.3 Sollten im Zuge der Ausführung der Maßnahme Bauwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese unverzüglich der unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg anzuzeigen.
Eine eventuell erforderliche Genehmigung für die Bauwasserhaltung ist bei der unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

- 3.5.1 Die festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Straßenbauarbeiten, fertigzustellen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG iVm. Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln.
- 3.5.2 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans vom Vorhabensträger zu

unterhalten, solange die Anschlussstelle in plangegenständlichen Bereich besteht.

- 3.5.3 Die fachgerechte Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die damit betrauten Personen sind der unteren und höheren Naturschutzbehörde bis spätestens zwei Wochen vor Umsetzung der Maßnahmen zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein.
- 3.5.4 Im Eingriffsbereich und den Baustelleneinrichtungsflächen muss vor Baubeginn eine fachgerechte Vergrämung und/ oder Umsiedelung der Zauneidechsen nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
- 3.5.5 Eine Vergrämung darf nur durchgeführt werden, wenn aufnahmefähige Ersatzhabitate in erreichbarem Abstand (bis 50 m) zur Verfügung stehen. Die Eignung der Zielhabitate für die Aufnahme von Zauneidechsen ist durch die Ökologische Baubegleitung zu bestätigen. Ist eine Vergrämung nicht möglich, sind die Tiere fachgerecht abzufangen und in aufnahmefähige Ersatzhabitate umzusiedeln. Die Eignung der Zielhabitate für die Aufnahme von Zauneidechsen (ausreichend Nahrung, Sandlinsen (Fortpflanzungsstätten), Steinhäufen, Holzhäufen, Winterquartiere) ist durch die Ökologische Baubegleitung zu bestätigen.
- 3.5.6 Ein Wiedereinwandern der Zauneidechsen in die Eingriffsfläche ist durch das fachgerechte Aufstellen von einseitig überwindbaren Amphibienschutzgittern zu verhindern.
- 3.5.7 Auf der südexponierten Seite des Lärmschutzwalles ist auf eine Oberbodenabdeckung zu verzichten, um hierdurch Biotop für die Zauneidechse und die Voraussetzungen für eine Entwicklung von Magerstandorten zu schaffen.
- 3.5.8 Bei allen Gehölzpflanzungen ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden
- 3.5.9 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen zur Gestaltung, zum Ausgleich und zum Ersatz sind im angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten und so lange sicherzustellen und zu unterhalten, wie die Straße ihrem in der Widmung festgelegten öffentlichen Verkehrszweck dient und die naturschutzrechtlich relevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Einwirkungen bestehen.

3.6 Land-/Forstwirtschaft und Wege

Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und im Zuge der Baumaßnahmen von ihren Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; gegebenenfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

3.7 Brand- und Katastrophenschutz

3.7.1 Die Zufahrt zu den Baustellen muss für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein.

3.7.2 Die Brand- und Unfallmeldemöglichkeit muss auch während der Bauzeit sichergestellt bleiben.

3.7.3 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt würden und nicht benutzt werden können, sind die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (Integrierte Leitstelle Bayerischer Untermain) sowie die Kreisbrandinspektion rechtzeitig zu informieren.

3.7.4 Während der Baumaßnahme ist für anliegende Schutzobjekte weiterhin eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Falls vorhandene Wasserleitungen und auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt werden, sind dafür Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Kreisbrandinspektion vorzusehen.

3.8 Bayernwerk AG (Träger von Versorgungsleitungen, vgl. auch A 3.2.2)

Die Standsicherheit des Betonmastes Stp. 6 (Unterlage 7.2, Bauwerksverzeichnisnummer 80) der 20-kV-Freileitung (Unterlage 7.2, Bauwerksverzeichnisnummer 79) darf zu keiner Zeit gefährdet sein.

Geländeniveauveränderungen im Schutzzonenbereich von 10,0 m beidseits der Leitungsachse im Bereich des Betonmastes Stp. 6 sind mit der Bayernwerk AG einvernehmlich abzustimmen.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist im Bereich des Betonmastes Stp. 6 eine Leitplanke vorzusehen.

Der Betonmast Stp. 6 ist auf eine bruch sichere Aufhängung umzurüsten.

3.9 Eigentumsrelevante Regelungen

Bei der Bepflanzung der Straßenflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen

bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Rot-, Grün- oder Blaeintragungen oder durch Zusagen der Vorhabensträger berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

6.1 Dem Vorhabensträger wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen Anschlussstelle Miltenberg-Nord / Großheubach im Zuge der St 2309 den straßenbegleitenden Böschungen, Gräben und Mulden zuzuleiten und dort versickern zu lassen.

6.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen. Es darf nur Abwasser der planfestgestellten Straßen einschließlich des bereits errichteten Bauwerks 3 in die Versickerungsanlagen eingeleitet werden.

6.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen insbesondere zur Straßenentwässerung zugrunde (Unterlage 13). Aus diesen ergeben sich auch der Umfang der Gewässerbenutzung und eine Beschreibung der Anlagen.

6.4 Für die Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen und Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Ausführung der Entwässerungsanlagen hat nach den "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew)" sowie des Regelwerks ATV-DVWK-M 153 zu erfolgen.

- 6.5 Alle Versickerungsflächen, auf denen Straßenwasser versickern kann oder versickert werden soll, sind mit einer bewachsenen Oberbodenschicht von mindestens 20 cm zu versehen. Der Boden soll einen Humusgehalt von 1 – 3 Masse-%, einen pH-Wert von 6 – 8 und einen Tongehalt von < 10 Masse-% aufweisen (vgl. die Regelwerke ATV-DVWK-M 153 und A 138). Der kf-Wert hat ca. 2×10^{-4} m/s zu betragen.
- 6.6 Wesentliche Änderungen der Versickerungsanlagen oder der Einleitemen- gen sind unverzüglich der Planfeststellungsbehörde, der unteren Wasser- rechtsbehörde beim Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschafts- amt Aschaffenburg anzuzeigen, damit das Erfordernis einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis geprüft werden kann.
- 6.7 Die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlagen ist zu gewährleisten. Die Versickerungsanlagen sind regelmäßig zu kontrollieren. Eine geschlossene Oberbodenschicht und ihre dauerhafte Begrünung sind sicherzustellen. Die Durchlässe sind frei zu halten und insbesondere Laubeinträge sind regel- mäßig zu entfernen.

7. Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt - soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauch- nahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vor- liegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist im Straßenver- zeichnis festzuhalten.

8. Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat die Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers und - auf dessen Wunsch - unter Beteiligung eines unabhängigen Sachverständigen festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind von dem Vorhabensträger auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung der Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, es sei denn, im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

9. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B **Sachverhalt**

1. Antragstellung

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg (Vorhabensträger), hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 29.11.2011 die Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord / Großheubach Gewerbegebiet Auweg im Zuge der St 2309 beantragt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau einer Anschlussstelle an die im Jahr 2008 fertiggestellte St 2309, Ortsumgehung Miltenberg, nördlich von Miltenberg, im Bereich von km 3+450 bis km 3+645, zwischen der Anschlussstelle Großheubach Gewerbegebiet Süd und der Anschlussstelle Miltenberg/Bürgstadt. Neben dem Bau der Anschlussstelle werden auch die Anschlüsse an das vorhandene Straßennetz (Auweg, Siemensstraße, Engelbergstraße) erstellt. Einzelheiten insbesondere zur planerischen und straßenbaulichen Beschreibung der Maßnahme können den planfestgestellten Unterlagen entnommen werden (insbesondere Unterlage 1, Ziff. 1.3 und 1.4).

3. Vorgängige Planungsstufen

Überlegungen zu einer zusätzlichen Anschlussstelle zwischen der Anschlussstelle Großheubach-Süd und der Anschlussstelle Miltenberg/Bürgstadt gab es bereits während der Vorplanungen der Maßnahme, Verlegung der Staatsstraßen St 507, 2309, 2310 bei Bürgstadt, Großheubach und Miltenberg. Die Anschlussstelle wurde aber nicht in das diesbezügliche Planfeststellungsverfahren (Az.: 32-4354.3-3/94) einbezogen. In einem Planänderungsverfahren zu Bauwerk 3 im Verfahren Az.: 32-4354.3-3/94, Verlegung der Feldwegüberführung Faktorbildweg in Großheubach und des darauf zulaufenden Feldweges, wurde das Bauwerk 3 auf die Anforderungen an eine zukünftige Anschlussstelle in diesem Bereich hin verändert. Die Plangenehmigung wurde durch die Regierung von Unterfranken am 14.02.2006 erteilt. Das Überführungsbauwerk wurde plangemäß erstellt.

Die Maßnahme bedurfte nicht der Aufnahme in den Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern. Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP vom 01.09.2013) soll das Netz der Bundesfernstraßen sowie der

Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (Kapitel 4.2). Der Regionalplan für die Region Bayerischer Untermain betont die besondere Bedeutung, die der Verbesserung und Ergänzung des Straßennetzes zukommt (Grundsatz, B IX 3.1)

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger lagen die Planfeststellungsunterlagen vom 14.11.2011 nach ortsüblicher Bekanntmachung an folgenden Stellen zur allgemeinen Einsicht aus:

- Stadt Miltenberg, Rathaus, Zimmer-Nummer 2 (Stadtbauamt), Engelplatz 69, 63897 Miltenberg vom 09.01.2012 bis zum 08.02.2012,
- Markt Großheubach, Zimmer-Nummer 13, Rathausstraße 9, 63920 Großheubach vom 09.01.2012 bis zum 09.02.2012.

In den ortsüblichen Bekanntmachungen wurde jeweils darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Auslegungsfrist gegen den Plan Einwendungen erheben kann. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Miltenberg, dem Markt Großheubach oder bei der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch übermittelt werden (E-Mail), unzulässig sind und dass Einwendungen nach Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch die Stadt Miltenberg und den Markt Großheubach, vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die Regierung von Unterfranken bat nachfolgend genannte Behörden, anerkannte Naturschutzvereinigungen und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 02.12.2011 um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

1. Markt Großheubach
2. Stadt Miltenberg
3. Landratsamt Miltenberg
4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Karlstadt
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

6. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
7. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B, Praktische Bodendenkmalpflege
9. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg
10. Bayerisches Landesamt für Umwelt
11. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
12. Deutsche Telekom AG, Niederlassung Süd
13. Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG
14. Bayernwerk AG (ehemals: E.ON Bayern AG)
15. Gasversorgung Unterfranken GmbH
16. Kabel Deutschland Vertrieb und Service, Region Bayern
17. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
18. Landesjagdverband Bayern e.V.
19. Polizeipräsidium Unterfranken
20. Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
21. Tourismusverband Franken e.V.
22. Vermessungsamt Klingenberg
23. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
24. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum für Baumanagement München - (ehemals: Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München)

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt.

4.3 Erörterungstermin

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 17.09.2013 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg, Brückenstraße 2, in 63897 Miltenberg erörtert.

Der Vorhabensträger, die Träger öffentlicher Belange und die privaten Einwendungsführer wurden mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 07.08.2013 von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Im Übrigen erfolgten die vorgeschriebene ortsübliche und eine öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins. Das Ergebnis dieses Termins ist in einer Niederschrift festgehalten.

4.4 Planergänzungen/ -änderungen
4.4.1 Tektur 1

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabensträger mit Datum vom 09.04.2013 Änderungen (Tektur- ren) vorgenommen und mit Schreiben vom 17.05.2013 in das Verfahren eingebracht. Die Planänderungen beinhalten insbesondere eine Anpassung der Planunterlagen an die aktuellen Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, eine Einarbeitung des Radwegekonzepts der vier Kommunen Miltenberg, Bürgstadt, Großheubach und Kleinheubach sowie eine Anpassung des Lärmschutzwalles an die Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Die Einzelheiten der Tektur 1 sind in der Unterlage Vorbemerkung Tektur 1 beschrieben. Auf diese wird daher ausdrücklich verwiesen. Zudem sind die Planänderungen in den Planunterlagen an entsprechender Stelle in geeigneter Form kenntlich gemacht.

Die mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 17.05.2013 vorgelegten Planänderungsunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung an folgenden Stellen zur allgemeinen Einsicht aus:

- Stadt Miltenberg, Rathaus, Zimmer-Nr. 2 (Stadtbauamt), Engelplatz 69, 63897 Miltenberg vom 06.06.2013 bis zum 05.07.2013,
- Markt Großheubach, Dachgeschoss, Zimmer-Nr. 13, Rathausstraße 9, 63920 Großheubach vom 06.06.2013 bis zum 05.07.2013.

In den ortsüblichen Bekanntmachungen wurde jeweils darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Auslegungsfrist gegen den geänderten Plan Einwendungen erheben kann. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Miltenberg, dem Markt Großheubach oder bei der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch übermittelt werden (E-Mail), unzulässig sind und dass Einwendungen nach Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch die Stadt Miltenberg und den Markt Großheubach vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

Die Regierung von Unterfranken bat nachfolgend genannte Behörden, anerkannte Naturschutzvereinigungen und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.05.2013 um Stellungnahme zu der Planänderung:

1. Markt Großheubach
2. Stadt Miltenberg
3. Landratsamt Miltenberg
4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
5. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
6. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg
7. Deutsche Telekom AG, Niederlassung Süd
8. Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG
9. Bayernwerk AG (ehemals: E.ON Bayern AG)
10. Gasversorgung Unterfranken GmbH
11. Kabel Deutschland Vertrieb und Service, Region Bayern
12. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
13. Landesjagdverband Bayern e.V.
14. Polizeipräsidium Unterfranken
15. Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
16. Vermessungsamt Klingenberg
17. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planänderung in Kenntnis gesetzt.

4.4.2

Tektur 2

Mit Datum vom 12.11.2014 hat der Vorhabensträger eine zweite Tektur der Planunterlagen vorgenommen. Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die landschaftspflegerische Begleitplanung, haben aber freilich auch Auswirkungen auf andere Unterlagen. Auf Anregung des Amtes für ländliche Entwicklung wurde die Berechnung der Ausgleichsflächen angepasst. Des Weiteren konnte eine mit der Tektur 1 eingebrachte Ausgleichsfläche nicht verwendet werden. Der Markt Großheubach hatte diese Fläche zur Verfügung gestellt und nach der Tektur 1 mitgeteilt, dass die Fläche bereits doch anderweitig für Maßnahmen des Marktes Großheubach zum Ausgleich herangezogen wurde. Die Tektur 2 ist in der Unterlage Vorbemerkung Tektur 2 beschrieben, auf die für die Einzelheiten ausdrücklich verwiesen wird. Zudem sind die Planänderungen in den Planunterlagen an entsprechender Stelle in geeigneter Form kenntlich gemacht.

Mit Schreiben vom 21.11.2014 hat die Regierung von Unterfranken die nachfolgend genannten Behörden, die anerkannten Naturschutzvereini-

gungen und die sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der zweiten Planänderung gebeten:

1. Markt Großheubach
2. Stadt Miltenberg
3. Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach
4. Landratsamt Miltenberg
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
6. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
7. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg
8. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
9. Landesjagdverband Bayern e. V.

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planänderung in Kenntnis gesetzt.

4.4.3

Tektur 3

Um dem Einwander Nr.11, einem Gartenbaubetrieb, während der Bauzeit jederzeit eine Zufahrtsmöglichkeit gewährleisten zu können, wurden mit Datum vom 03.05.2017 Änderungen bzw. Ergänzungen an den Planunterlagen durch den Vorhabensträger vorgenommen.

Die Änderungen beziehen sich auf die Durchführung der Bauausführung in drei Bauphasen. Durch diese Ausführung verbunden mit dem Bau einer provisorischen Umfahrung kann die Zufahrt zum Gartenbaubetrieb während der Bauzeit sichergestellt werden. Ergänzt wurden hierzu insbesondere der Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und die Lagepläne (Unterlage 7).

Die Tektur 3 ist in der Unterlage Vorbemerkung Tektur 3 beschrieben, auf die für die Einzelheiten ausdrücklich verwiesen wird. Zudem sind die Planergänzungen in den Planunterlagen an entsprechender Stelle in geeigneter Form kenntlich gemacht.

Mit Schreiben vom 16.05.2017 und 30.05.2017 hat der Vorhabensträger Einverständniserklärungen des Markts Großheubach und der Stadt Miltenberg mit der Tektur 3 vorgelegt.

Außerdem wurden die Sachgebiete 31 (Straßenbau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planänderung in Kenntnis gesetzt.

4.4.4 Sonstige Änderungen

Die sonstigen – der Planfeststellungsbehörde zuzurechnenden - Änderungen und Abweichungen von den ausgelegten Unterlagen sind in den festgestellten Planunterlagen mittels brauner Eintragung vorgenommen worden. Diese Änderungen waren aufgrund der Änderung der Gemarkungsgrenze zwischen dem Markt Großheubach und der Stadt Miltenberg zum 02.11.2015 erforderlich, in deren Folge auch die Flurnummern und zum Teil die Grundstückszuschnitte verändert wurden. Die Brauneintragungen spiegeln somit den aktuellen Stand wieder. Am Umfang des Bauvorhabens und somit der Flächeninanspruchnahme hat sich hierdurch nichts verändert. Differenzen in den Grundstücksgrößen beruhen auf Messfehlern, die sich bei der im Zuge der Gemarkungsänderung durchgeführten Neuvermessung herausgestellt haben.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag des Staatlichen Bauamts, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (Art. 39 Abs. 1 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Staatsstraßen dürfen nur wesentlich geändert werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 BayStrWG). Gegenstand der Planfeststellung ist eine Änderung der St 2309. Diese Änderung ist allein deswegen wesentlich, weil sie Enteignungen erfordert und damit die Notwendigkeit einer Planfeststellung begründet (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rd.Nrn. 7 und 8 zu Art. 36).

1.3 Kein Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für die Änderung der St 2309 besteht im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die Zielwerte des Art. 37 BayStrWG nicht erreicht werden. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

1.4 Kein Raumordnungsverfahren

Ein Raumordnungsverfahren ist nicht erforderlich. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung (vgl. auch B 3). Der Regionale Planungsverbandes Bayerischer Untermain (vgl. das Schreiben

vom 11.07.2013 zur Tektur 1) und auch die höhere Landesplanungsbehörde haben letztlich keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Die vom Regionalen Planungsverband mit Schreiben vom 13.02.2012 und der höheren Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 09.02.2012 vorgetragenen Bedenken bezüglich des Trenngrüns und des Grünzuges haben sich durch die Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 19.10.2012 und die Tektur 1 erledigt.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

Der Plan wird entsprechend dem Antrag des Staatlichen Bauamts, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf Art. 38 BayStrWG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht der Vorhabensträger und durch deren Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, RdNr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, RdNr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestehen behördeninterne Bindungen der Planfeststellungsbehörde an eine eventuelle vorbereitende Planungsentscheidung (z.B. haushaltsrechtliche Gründe oder Weisungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern);

- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

2.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, RdNr. 6b zu § 75). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Er-

laubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Im Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, RdNr. 113 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

2.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht immer vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.4 Behördeninterne Bindungen

Zwar können auch nur behördenintern wirkende Bindungen bei der Planfeststellung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in Betracht kommen, etwa aus haushaltsrechtlichen Gründen oder aufgrund von Weisungen des Staatsministeriums des Innern als der obersten Straßenbaubehörde. Derartige Bindungen haben keine Außenwirkung; unter alleiniger Berufung auf sie könnte weder die Planfeststellungsbehörde ihre eigene Planungsentscheidung Dritten gegenüber rechtfertigen noch könnten sich Dritte auf sie berufen (vgl. Zeitler, BayStrWG, RdNr. 121 zu Art. 38).

2.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 182). Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

2.5.1

Notwendigkeit der Maßnahme

Der Ausbau der St 2309 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Staatsstraßen innerhalb des Staatsgebiets des Freistaats Bayern zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangverkehr zu dienen bestimmt sind (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG). Sie sind vom Vorhabensträger als Träger der Straßenbaulast (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BayStrWG) in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Hierzu gehört es insbesondere, dass Straßen angelegt, verlegt, dem Verkehrsbedürfnis entsprechend unterhalten oder verbessert und bauliche Verkehrshindernisse auf der Straße beseitigt werden. Dabei ist von dem "gewöhnlichen", also durchschnittlichen Verkehrsbedürfnis auszugehen. Ferner sind die Belange der öffentlichen Sicherheit - der Schutz von Leib, Leben und Eigentum vor Gefahren, die sich bei Ausübung des Gemeingebrauchs ergeben können - zu beachten (vgl. Zeitler, BayStrWG, RdNr. 10 zu Art. 9). Zum Begriff der Straßenbaulast gehört, dass die zum Gemeingebrauch notwendigen Straßen hergestellt werden. Insofern hat der Straßenbaulastträger die gesetzliche Pflicht, bestehende Straßen instand zu halten - einschließlich der Verpflichtung zur Verbesserung bestehender Straßen - und neue Straßen herzustellen (vgl. Zeitler, BayStrWG, RdNr. 1 zu Art. 9). Dabei wäre es grundsätzlich ein planerischer Missgriff, wenn die Straße nur so dimensioniert würde, dass sie für den zu erwartenden Verkehrsbedarf gerade noch ausreicht (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 A 10.95, NVwZ 1996, 1006).

Dies bedeutet zwar nicht, dass die Maßnahme unabdingbar oder unausweichlich notwendig sein muss; jedoch ist Voraussetzung, dass die Planung - bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben - erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten ist. Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist der Bau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord / Großheubach der St 2309 gerechtfertigt. Die Einzelheiten zur Notwendigkeit der Maßnahme können Unterlage 1, Ziff. 2, entnommen werden. Insbesondere die mangelnde Leistungsfähigkeit an der Einmündung Nikolaus-Fasel-Straße/Großheubacher Straße nördlich des Bahnübergangs begründet die Notwendigkeit der Maßnahme. Diese stellt die einzige Zufahrt zu den Wohn- und Gewerbegebieten sowie dem Schulzentrum im Miltenberger Norden dar. Vor allem zu Spitzenzeiten

kommt es an dieser Einmündung auch wegen des beschränkten Bahnübergangs zu erheblichen Stauungen und Verkehrsbehinderungen.

Gemäß den o.g. Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes begegnet das Vorhaben keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung daher vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird näher erst im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.5.2 Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung

Die plangegegenständliche Anschlussstelle dient vornehmlich der bedarfsgerechten Anbindung der bestehenden und geplanten Gewerbegebiete Großheubachs und des Stadtteiles Miltenberg-Nord mit dem dortigen Schulzentrum. Darüber hinaus sollen hierdurch die bestehenden Leistungsfähigkeits- und Verkehrssicherheitsdefizite der Ortsstraßen Miltenbergs im Einmündungsbereich der Nikolaus-Fasel-Straße in die Großheubacher Straße beseitigt werden.

2.5.3 Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 200). Zweifel an der Finanzierbarkeit bzw. daran, dass die Maßnahme auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

2.5.4 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Ausbaumaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch den angestrebten Planungszielen, insbesondere der Beseitigung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse in Form der Leistungsfähigkeits- und Verkehrssicherheitsdefizite im Einmündungsbereich der Nikolaus-Fasel-Straße in die Großheubacher Straße, nicht Genüge getan wird.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, RdNr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung). Auf Abschnitt C 2.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

2.5.5 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. In diese Aussage sind auch sämtliche am nachgeordneten Straßennetz oder sonstige Anlagen erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) einbezogen. Auf die Unterlage 7.2 wird insoweit Bezug genommen.

Der Bau der Anschlussstelle der St 2309 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

2.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. einer Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus den Straßengesetzen und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des BayStrWG. Hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem BayStrWG ergebenden Planungsleitsätze eingehalten, ebenso wie diejenigen nach den Naturschutzgesetzen. Wie noch ausgeführt wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Dies ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung, auf welche insoweit Bezug genommen wird (Unterlagen 1 und 12). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.7 dieses Beschlusses verwiesen.

2.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

2.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung

(vgl. § 3 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. §§ 7, 8 und 9 ROG; Art. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7, i.V.m. Art. 14, 19 und 21 BayLplG) wird durch den Bau der Anschlussstelle an der St 2309 Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet Art. 3 Abs.1 BayLplG). Leitziele der Landesentwicklung sind die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Leitmaßstab ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 Abs. 2 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen. Hierzu gehört aber auch die Entlastung belasteter Orte durch z.B. direkte Anbindungen von Ortsteilen an die leistungsfähigen Straßen.

Im Landesentwicklungsprogramm festgelegtes Ziel ist, die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 2013, Ziel 4.1.1). Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 2013, 4.2, Grundsatz). Andererseits stellt das Landesentwicklungsprogramm aber auch die Grundsätze auf, dass bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen soll (LEP 2013, 4.2) und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung der Personennahverkehr verbessert werden soll (LEP 2013, 4.1.3).

Nach dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1) ist als raumordnerischer Grundsatz anzusehen, dass es von besonderer Bedeutung ist, dass das Straßennetz so verbessert und ergänzt wird, dass es dem angemessenen Verkehrsanschluss aller Gemeinden, dem besseren Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, der Beseitigung von Engstellen, Unfallschwerpunkten und Umweltbelästigungen insbesondere durch weitere Ortsumgehungen und einer angemessenen Bewältigung des Schwerverkehrs dient. Der deutlich überdurchschnittlichen Verkehrsbelastung der Region soll unter Berücksichtigung der speziellen geografischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden (Grundsatz B IX 3.1).

Die gegenständliche Planung, die den Bau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/Großheubach im Zuge der St 2309 zum Inhalt hat, trägt diesen Grundsätzen und Zielrichtungen der Raumordnung und Landesplanung sowie des Regionalplans Rechnung. Insbesondere wird die Verkehrssituation für die Gewerbegebiete, das Wohngebiet und das Schulzentrum im be-

troffenen Bereich erheblich verbessert, was sowohl für die Anwohner aber auch die ansässigen Gewerbetreibenden große Bedeutung hat.

Die vorliegende Planung entspricht somit den Zielen der Raumordnung. Dies bestätigt auch die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain vom 11.07.2013, der nach anfänglichen Bedenken bzw. nach Erledigung eines Prüfauftrages durch den Vorhabensträger schlussendlich ausdrücklich keine Einwände gegen das Vorhaben erhebt. Insgesamt lässt sich also festhalten, dass die Belange der Raumordnung und Landesplanung sowie der Regionalplanung aufgrund der durch die Planung bewirkten raumbedeutsamen Vorteile nicht in der Lage sind, entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu entwickeln, sondern vielmehr für das Vorhaben sprechen.

2.7.2 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Die Rechtmäßigkeit einer Planung hängt nicht davon ab, ob auch eine andere Planung möglich gewesen wäre. Es reicht vielmehr aus, wenn die Planfeststellungsbehörde sich bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandergesetzt hat und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.01.2005, Az. 9 A 25.04). Dabei ist die Auswahl unter verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Trassenvarianten ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung.

Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und private Belange Eingang finden. Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschei-

den (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986, RdNr. 5, m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11.03, NVwZ 2004, 1486; BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005, Az. 9 VR 41.04, NVwZ 2005, 943).

Die Planung einer Maßnahme, die - wie auch die planfestgestellte Lösung - zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d.h., auf den Bau der Anschlussstelle im Zuge der St 2309 ganz verzichtet wird. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme von Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen (vgl. C 2.5). Die Null-Variante kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können (vgl. auch C 2.5).

Der Verlauf der Anschlussstelle im Zuge der St 2309 wird durch verschiedene Faktoren bedingt, wie z.B. die bestehende Staatsstraße und die beengte räumliche Situation im Umgriff der Gewerbe- und Wohngebiete. Der Vorhabensträger hat in den Planunterlagen (Unterlage 1, Ziff. 3) einen Variantenvergleich unternommen. Dieser wurde durch verschiedene Stellungnahmen des Vorhabensträgers zu Einwendungen und auch mittels einer ergänzenden Untersuchung weiterer verschiedener Varianten, die mit Schreiben vom 16.04.2015 vorgelegt wurde, vertieft. Insgesamt drängt sich der Planfeststellungsbehörde auf Grundlage dieser Aussagen keine Variante im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG auf, da keine Alternative ersichtlich ist, die die Planungsziele besser erreichen könnte.

Daran vermögen auch die von verschiedenen Einwendern vorgetragene Bedenken gegen die geplante Anschlussstelle nichts zu ändern:

Es wurde gefordert, auf die Anschlussstelle zu verzichten und lediglich die Gewerbegebiete „Auweg 1“ und „Miltenberg Nord“ durch eine Verlängerung der Junkerstraße bis zum Kreisverkehr im Zuge des Auwegs zu erschließen.

Mit dieser Variante können aber nicht alle verkehrlichen Ziele erreicht werden. Wie der Vorhabensträger zutreffend dargelegt hat, ist der Knotenpunkt Auweg/Miltenberger Straße nicht geeignet, den Verkehr für beide Gewerbegebiete abzuwickeln. Bereits jetzt erreicht dieser Knotenpunkt seine Leistungsfähigkeit für Linksabbieger in Richtung Miltenberg. Zudem sind bauliche Veränderungen an der Einmündung des Gewerbegebiets in die Großheubacher Straße erforderlich. Auch könnte das Gewerbegebiet „Auweg 2“ nicht ohne deutlich größere Flächenversiegelungen erschlossen werden. In dem vertiefenden Variantenvergleich (Schreiben vom 16.04.2015; vgl. bereits oben) stellt der Vorhabensträger weiter dar, dass für den Fußgänger- und Radverkehr keine Querungsmöglichkeiten am Kreisel „Auweg“ vorhanden sind und solche nur mit massiven Eingriffen in private Grundstücke erreicht werden können. Außerdem sei das Abfahren des gewerblichen Verkehrs auf die St 2309 umständlich und nicht zuletzt werde die Nikolaus-Fasel-Straße nicht entlastet. Für die Einzelheiten wird insbesondere auf den vertiefenden Variantenvergleich (Variante 2) des Vorhabensträgers verwiesen.

In Kombination mit der vorgenannten alternativen Variante wurde auch vorgeschlagen, ergänzend am Knotenpunkt Nikolaus-Fasel-Straße / Großheubacher Straße einen Kreisverkehr zu errichten.

Wie der Vorhabensträger überzeugend darlegt, ist die Errichtung eines Kreisverkehrs im Bereich des Bahnübergangs nicht möglich. Darüber hinaus könnten hierdurch die bestehenden, verkehrlichen Probleme insbesondere bei geschlossenen Bahnschranken nicht gelöst werden. Auch dann würde es weiter zu Rückstauungen kommen und eine spürbare Entlastung der Verkehrssituation könnte nicht erreicht werden. Für die Einzelheiten wird insbesondere auf den vertiefenden Variantenvergleich (Variante 3) des Vorhabensträgers verwiesen.

Weiterhin wurde insbesondere von Anwohnern der Maria-Hilf-Straße gefordert, auf die „Ortsstraße 6“ (Verlängerung der Engelbergstraße zur „Gem-Ver 3“) zu verzichten, um so zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastungen für die Anwohner der Maria-Hilf-Straße zu vermeiden.

Der Vorhabensträger verwies diesbezüglich zu Recht darauf, dass dieser Anschluss auch benötigt wird, um das geplante Wohngebiet Krausstraße sinnvoll zu erschließen. Darüber hinaus machte der Vorhabensträger über-

zeugend auf seine allgemeinen Planungsziele für den Bau der Anschlussstelle aufmerksam. Die geplante Maßnahme dient der besseren Anbindung der Wohn- und Gewerbegebiete des Miltenberger Nordens. Für den verkehrsmäßig sinnvollen und nachhaltigen Anschluss der Wohngebiete (auch in der Maria-Hilf-Straße selbst) ist die Ortsstraße unverzichtbarer Bestandteil. Hinsichtlich der befürchteten Verkehrs- und Lärmbelastungen in der Maria-Hilf-Straße wird auf die Ausführungen unter C 2.7.5.2.3 verwiesen. Für die Einzelheiten wird insbesondere auf den vertiefenden Variantenvergleich (Variante 4) des Vorhabensträgers verwiesen.

Vonseiten der Einwender wurde außerdem die Forderung erhoben, den südlichen Kreisverkehr mittels einer Verlängerung der Benzstraße anzubinden. Ein Einwender legte zur Beschreibung dieser Variante einen Plan vor, der sich bei den Verfahrensakten befindet.

Der Vorhabensträger wies überzeugend darauf hin, dass diese Lösung technisch nicht möglich ist, da die Anbindung des Gewerbegebietes „Auweg 1“ und die Zufahrt zur Benzstraße äußerst nah nebeneinander liegen müssten. Eine Verschiebung des Kreisverkehrs in westliche Richtung zieht einen erhöhten Eingriff in landwirtschaftliche Flächen nach sich. Der Ziel- und Quellverkehr der Wohngebiete müsste bei dieser Variante umständlich geführt werden. Der Anschluss an die RAM 3 und 4 müsste noch näher an die Wohngebiete herangeführt werden, was dort zu höheren Immissionsbelastungen führen würde. Nicht zuletzt ist die verkehrstechnische Anbindung des gewerblichen Verkehrs über die Achse Siemensstraße - Oswaldstraße - Kreisel - St 2309 einfacher zu befahren als die kurvenreiche Strecke Siemensstraße - Benzstraße - Bogen Zufahrt Kreisel - Kreisel - St 2309. Bei einer Anbindung über die Benzstraße müsste im Bereich des Knotenpunkts Oswaldstraße / Benzstraße / Siemensstraße auf der Siemensstraße eine Linksabbiegespur vorgesehen werden, um einen Rückstau zu vermeiden. Dies ist nicht zu realisieren, da die hierfür erforderlichen Flächen bereits bebaut sind bzw. durch die angrenzenden Betriebe genutzt werden. Für Einzelheiten wird insbesondere auch auf den vertiefenden Variantenvergleich (Variante 5) des Vorhabensträgers verwiesen.

Auch wenn der Kreisel bei dieser Variante nicht verschoben würde und das Gewerbegebiet „Auweg“ vor dem Kreisel über eine T-Kreuzung in die Gemeindeverbindungsstraße angeschlossen würde, ist dies nach überzeugender Darstellung des Vorhabensträgers in der vertiefenden Variantenprüfung (Variante 6) keine Alternative. Der Ziel- und Quellverkehr würde über die Spange Oswaldstraße – Benzstraße- Kreisel umständlich abgeführt. Durch die T-Kreuzung würde nur die Qualitätsstufe B erreicht und es fände ein größerer Flächenverbrauch für den Einmündungsbereich statt. Zudem gäbe es ein Sicherheitsdefizit und eine Minderung des Verkehrsflusses. Es würde außerdem stark in das Trenngrün und den Grünzug eingegriffen werden.

Einwender beanstandeten auch, dass bei der Auseinandersetzung mit den Varianten eine Vorfestlegung stattgefunden habe. Durch die Errichtung des Überführungsbauwerks sowie die Ein- und Ausfädelstreifen habe man sich nicht eingehend mit anderen Varianten befasst.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bleibt festzuhalten, dass zahlreiche Varianten untersucht wurden, die keine unmittelbare Anbindung an die St 2309 über die bestehenden Bauwerke vorsehen. Dies kann allein schon durch die vorstehenden Ausführungen belegt werden. Von diesen Varianten hat sich jedoch keine als vorzugswürdig erwiesen.

Im Ergebnis ist daher die Entscheidung des Vorhabensträgers für die Planfeststellungsvariante nach Abwägung aller relevanten Umstände nicht zu beanstanden. Es ist seitens der Planfeststellungsbehörde keine Variante ersichtlich die sich im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als vorzugswürdig aufdrängen würde.

2.7.3

Ausbaustandard, Trassierung, Querschnitt

Die nach den Planunterlagen vorgesehene Dimensionierung der Anschlussstelle im Zuge St 2309 (insbesondere Trassierung und Querschnitt) sowie die vorgesehenen Angleichungs- und Ausbaumaßnahmen im übrigen Straßennetz sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den einschlägigen technischen Richtlinien. Die in diesen dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den zugrunde gelegten Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Die Planung des Staatlichen Bauamtes für die St 2309 richtet sich nach den einschlägigen technischen Regelwerken. Die Einzelheiten zur technischen Gestaltung der Maßnahme können Unterlage 1, Ziff. 4, entnommen werden. Die festgestellte Planung entspricht somit in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

2.7.4 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst neben dem Vorhaben als solchem – d.h. allen zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen – auch die Anpassung der Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz als notwendige Folgemaßnahmen. Die einzelnen Kreuzungen und Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz werden in Unterlage 1 (Erläuterungsbericht), Kapitel 4.3 und Unterlage 7.2 (Bauwerksverzeichnis) beschrieben und in den Lageplänen (Unterlage 7.1 T1) dargestellt.

Die vom Vorhabensträger geplanten Anpassungen der Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz sind sachgerecht und ausgewogen. Sie begegnen daher keinen durchgreifenden Bedenken seitens der Planfeststellungsbehörde.

2.7.5 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 2 Abs.1 Nr.4, 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74, Rn.114 ff.). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs.1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74, Rn. 116, vgl. auch § 50 Satz 2 BImSchG).

2.7.5.1 Trassierung

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Anschlussstelle keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung (vgl. hierzu bereits C 2.7.2) dargelegt wird. Eine weitere Optimierung ist aufgrund der beengten räumlichen Situation vor Ort nicht mehr möglich. Im Rahmen des Möglichen hat der Vorhabensträger der Bestimmung des § 50 BImSchG Rechnung getragen. Zu bedenken gilt auch, dass die Hauptlärmquelle die bestehende St 2309 ist.

2.7.5.2

Lärmschutz

Grundsätzlich erfolgt der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm beim Straßenbau in verschiedenen Stufen – der Planung (Stufe 1) und dem Bau oder der wesentlichen Änderung (Stufe 2) von Verkehrswegen:

Nach § 50 BImSchG (vgl. bereits C 2.7.5.1) ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

In einer zweiten Stufe ist sicherzustellen, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen

ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld § 42 Abs.1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs.2 Satz 3 BayVwVfG).

2.7.5.2.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als schädlich sind die Einwirkungen anzusehen, die – unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist – die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5/98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie

Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Abs. 2 in Verbindung mit den Ziffern 1, 3 und 4 des Abs. 1 entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

2.7.5.2.2 Verkehrslärberechnung

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Dabei werden u.a. Prognoseverkehrsbelastungen, LKW-Anteile, die Art des Straßenbelags, die Straßengeometrie in Lage und Höhe sowie die angrenzenden topographischen Gegebenheiten einbezogen und in der Berechnung berücksichtigt. Die Beurteilungspegel gelten für leichten Wind (etwa 3 m/s) von der Straße zum Immissionsort und/oder Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern.

Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode für das Jahr 2025 ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich dabei auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden, die auf den Immissionsort einwirken, sofern die Gesamtbelastung nicht die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet oder eine Gesundheitsgefährdung darstellt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154). Im vorliegenden Fall wurde zugunsten der Betroffenen die bereits bestehende St 2309 in die Lärmberechnung miteinbezogen.

2.7.5.2.3 Lärmschutzmaßnahmen

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose aus dem Gutachten von OBERMEYER Planen + Beraten vom März 2011 beruht auf einer geeigneten Methode

und ausreichenden Daten, so dass die Planfeststellungsbehörde an deren Richtigkeit keine Zweifel hat. Die auf der St 2309 selbst sowie an den einzelnen Rampen, den Kreisverkehren und auch den Ortsstraßen prognostizierten Verkehrsstärken für das Jahr 2025 sind in diesem Gutachten und in Unterlage 11, Anhang 1.2 detailliert aufgelistet. Für die St 2309 werden bis zu 17.000 Kfz/24 h zugrunde gelegt.

Aufgrund der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11.1) ist zu Tage getreten, dass an vier Wohngebäuden eine Überschreitung der einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV zu verzeichnen sind. Der Vorhabensträger hat deshalb vorgesehen, eine Kombination aus einem Lärmschutzsteilwall/ Lärmschutzwall/ Lärmschutzwandbauwerk mit einer Höhe von 2 m über der Fahrbahn zu errichten. Zudem verwendet der Vorhabensträger an den Rampen eine Asphaltdeckschicht, mit einem Korrekturwert von – 2 dB(A). Durch diese aktiven Lärmschutzmaßnahmen können an allen Gebäuden die nach der 16. BImSchV maßgeblichen Grenzwerte eingehalten werden (vgl. hierzu auch Unterlage 1, Ziffer 5.1, und Unterlage 11). Im Nahbereich des schalltechnisch kritischen Bereichs können die Grenzwerte um bis zu 4,5 dB(A) gesenkt werden.

Die schalltechnischen Untersuchungen und das Lärmschutzkonzept des Vorhabensträgers wurden mit Schreiben vom 20.01.2012 vom Landesamt für Umwelt dem Grunde nach bestätigt. Es wurde jedoch festgestellt, dass der Lärmschutz mit 1,5 m zu niedrig und zudem auch zu kurz dimensioniert wurde. Der Vorhabensträger hat daraufhin seine Planung im Zuge der Tektur 1 überarbeitet und den Lärmschutzwall auf 2 m erhöht und auch verlängert. Die vom Landesamt für Umwelt angeregte Verlängerung des Lärmschutzwalles unter Verzicht auf die Feldweganbindung bei Bau-km 0+300 war dabei nicht möglich, da diese für Rettungsfahrzeuge benötigt wird. Dieses so angepasste Lärmschutzkonzept und die überarbeiteten schalltechnischen Berechnungen wurden vom Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken überprüft und bestätigt (Stellungnahme vom 24.05.2013). Auch die von dort geforderten Auflagen stellen nochmals einen nachhaltigen Lärmschutz sicher (vgl. A 3.3.1 und A 3.3.2). Die Planfeststellungsbehörde hat nach alledem keine Zweifel an der Richtigkeit der Untersuchungen und der Wirksamkeit der Lärmschutzmaßnahmen.

2.7.5.2.4 Einwendungen bezüglich des Lärmschutzes und des Verkehrs in der Maria-Hilf-Straße

Von mehreren Einwendern wurde die Befürchtung vorgetragen, dass es durch den Bau der Anschlussstelle auch zu einer Verkehrszunahme und einer damit verbundenen erhöhten Lärmbelastigung in der Maria-Hilf-Straße kommen werde. Insbesondere sei zu befürchten, dass der Ziel- und

Quellverkehr des Schulzentrums zu einem erheblichen Teil über die Maria-Hilf-Straße abgewickelt werde.

Der Vorhabensträger trug hierzu überzeugend vor, dass der derzeitige Charakter der Maria-Hilf-Straße als reine Wohnstraße erhalten bleiben wird. Nachvollziehbar geht der Vorhabensträger davon aus, dass sich mit der Fertigstellung der neuen Anschlussstelle keine wesentlichen Verkehrsverlagerungen in Richtung Maria-Hilf-Straße ergeben werden, zumal sich in Abhängigkeit von der Verkehrsquelle andere Wege als die bessere Route darstellen. An diesen Aussagen besteht angesichts des plausiblen vorgelegten Verkehrsgutachtens und der darauf basierenden schalltechnischen Untersuchungen kein begründeter Zweifel. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass das Verkehrsgutachten sogar davon ausgeht, dass der Verkehr des geplanten Baugebiets Krausstraße zu 80 % über die Maria-Hilf-Straße abgewickelt werden wird.

Insbesondere der Ziel- und Quellverkehr der Gewerbegebiete „Miltenberg-Nord“ und „Auweg 1“ wird die Siemens- und Benzstraße bzw. die Ortsstraße 7 wählen. Für den Fahrzeugverkehr aus dem Gewerbegebiet „Miltenberg-Nord“ bedeutet eine Fahrt über die Maria-Hilf-Straße einen deutlichen Umweg, so dass es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eher unwahrscheinlich ist, dass künftig dieser Verkehr in erheblichem Maße durch die Maria-Hilf-Straße fließt. Es dürfte sich allenfalls um einzelne Fahrzeuge handeln, die diesen Weg wählen – sei es, weil sie diesen Weg bewusst wählen oder sie sich schlicht verirren. Die Möglichkeit, dass einzelne Verkehrsteilnehmer die richtige Abzweigung verpassen und sich damit verfahren, besteht freilich immer. Nennenswerten Beitrag zur Lärmbelastung leisten solche Fahrten sicherlich nicht.

Allenfalls für wahrscheinlicher hält die Planfeststellungsbehörde den Einwand, dass der Ziel- und Quellverkehr des Schulzentrums zum gewissen Teil durch die Maria-Hilf-Straße fließen könnte. Insbesondere Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen bzw. von dieser abholen, könnten eine Wegeführung bevorzugen, die ein eventuelles Wenden entbehrlich macht. Hierfür wäre es denkbar, von der Anschlussstelle über Benz- und Martin-Vierengel-Straße das Schulzentrum zu erreichen und den Rückweg über die Maria-Hilf-Straße zu wählen (respektive auch anders herum). Dieses und ähnliche Szenarien würden zu einer Erhöhung vornehmlich des Pkw-Verkehrs führen.

Nimmt als Folge eines Straßenbauvorhabens der Verkehr auf einer anderen, vorhandenen Straße (wie hier der Maria-Hilf-Straße) zu, ist der von ihr ausgehende Lärmzuwachs im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, wenn er mehr als unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straßen besteht (so Urteil des BVerwG vom 17.03.2005, 4 A 18.04). Der Ursachenzusammenhang

wird, wenn es tatsächlich zu der eben geschilderten Situation kommen sollte, schwerlich zu verneinen sein. Zweifelhaft erscheint der Planfeststellungsbehörde hingegen, ob es überhaupt zu einer Verkehrszunahme kommen wird, die einen erheblichen Lärmzuwachs nach sich zieht. Zuzugeben ist von der Planfeststellungsbehörde sicherlich, dass die oben beschriebene Situation bezüglich des Schulzentrums und der damit verbundenenverkehrlichen Auswirkungen auf die Maria-Hilf-Straße nicht völlig ausgeschlossen werden können. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Anwohner im Wohngebiet des Miltenberger Nordens künftig über die Maria-Hilf-Straße auf die neu gebaute Anschlussstelle fahren. Obendrein mag es auch möglich sein, dass der ein oder andere Verkehrsteilnehmer sich in die Maria-Hilf-Straße verfährt. Ob tatsächlich so viele Verkehrsteilnehmer künftig den Weg über die Maria-Hilf-Straße wählen, dass es zu einem erheblichen Lärmzuwachs kommt, beurteilt die Planfeststellungsbehörde jedoch eher als zweifelhaft. Denn es existieren – wie bereits vom Vorhabensträger ausgeführt – für viele Fahrbeziehungen günstigere Wegebeziehungen, zum einem weil sie kürzer sind, aber zum anderen auch weil sie den Verkehrsteilnehmern weniger Widerstand bieten als die Wohnstraße Maria-Hilf-Straße. Denn die Maria-Hilf-Straße ist einerseits relativ eng und andererseits besteht dort eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, was für die meisten Verkehrsteilnehmer die Attraktivität gegenüber anderen Wegebeziehungen schmälern dürfte.

Zu erinnern ist abermals daran, dass der Vorhabensträger schalltechnische Untersuchungen durchgeführt hat, die von den Immissionsschutzbehörden überprüft und bestätigt wurden. Pegelüberschreitungen für Anwesen in der Maria-Hilf-Straße sind danach nicht zu verzeichnen. Auch an der Richtigkeit der zugrundeliegenden Verkehrsprognose bestehen keine ernstlichen Zweifel. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger zwei ergänzende schalltechnische Untersuchungen (OBERMEYER Planen + Beraten vom 12.05.2014 und vom 06.10.2014) vorgenommen, um der Befürchtung einer deutlichen Verkehrszunahme zu begegnen. Diese haben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ergeben, dass selbst bei einer deutlichen Verkehrssteigerung in der Maria-Hilf-Straße die Grenzwerte des Mischgebietes noch deutlich eingehalten sind, so dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sind (zu diesem Erfordernis: BVerwG, Urteil vom 17.03.2005, 4 A 18.04).

Auch der weitere Einwand einiger Anwohner der Maria-Hilf-Straße, dass ihr Grundstück durch den Bau der Anschlussstelle an Wert verliere, kann nicht durchgreifen. Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zu einer Straße an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vor-

sehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt erst eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 402). Dass die Verwirklichung des Vorhabens die Situation des Wohngrundstücks derart nachhaltig beeinträchtigt, dass dem Einwendungsführer die Nutzung zu Wohnzwecken nicht mehr zugemutet werden kann, ergibt sich aus ihrem Vorbringen nicht.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass den Belangen der Anwohner bezüglich einer erhöhten Belastung der Maria-Hilf-Straße kein entscheidungserhebliches Gewicht gegenüber der Planung zukommt. Anordnungen zum Schutz der Anwohner (auch straßenverkehrsrechtlicher Natur) sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich nur dann geboten, wenn das Straßenbauvorhaben nur zusammen mit einer entsprechenden Beschilderung seiner baulichen Bestimmung gemäß sicher benutzt werden kann (BVerwG Beschl. v. 23.5.2013 – 9 B 45/12, BeckRS 2013, 52500, Rn. 3 f., und Beschluss vom 07.07.2000, 4 B 94.99, BeckRS 2000, 22661, Rn. 17). Die von den Anwohnern geforderten straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen (z.B. Durchfahrtsverbote oder Einbahnstraßenregelungen) beziehen sich aber gerade nicht auf die sichere Benutzung der in Rede stehenden Anlagen. Vielmehr handelt es sich um allgemein verkehrslenkende Maßnahmen, die den zuständigen Straßenverkehrsbehörden vorbehalten bleiben. Auch zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte sind solche Maßnahmen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Sollte es in der Zukunft tatsächlich zu den befürchteten Verkehrsverlagerungen zulasten der Maria-Hilf-Straße kommen, so läge es in der Zuständigkeit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde ergänzende verkehrsrechtliche oder verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen.

Nicht zuletzt sei erwähnt, dass für den Fall, dass sich die Verkehrsprognose oder die schalltechnische Untersuchung dergestalt als fehlerhaft herausstellen sollte, dass Auswirkungen auf die Maria-Hilf-Straße nicht hinreichend berücksichtigt worden sind, immer noch für die Betroffenen die Mög-

lichkeit bestünde, bei der Planfeststellungsbehörde nachträgliche Schutzauflagen nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG zu beantragen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht jedoch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf, Schutzvorkehrungen vorzunehmen.

2.7.5.3 Schadstoffbelastung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i.V.m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV dort erreicht oder überschritten werden, da ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus nicht zu erwarten ist. Dies wird bestätigt durch die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 20.01.2012, das keine Bedenken hinsichtlich der Luftreinhaltung vorgebracht hat. Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken hat die Berechnung der Schadstoffbelastungen nochmals rechnerisch überprüft und dabei verschiedene Eingangsparameter bzw. Szenarien durchgespielt (Schreiben vom 28.08.2013). Es konnte immer festgestellt werden, dass die Immissionswerte deutlich unterhalb der Grenzwerte der 39. BImSchV bleiben.

2.7.5.4 Ergebnis

Das planfestgestellte Vorhaben ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Dies belegen auch die Stellungnahmen der Fachstellen, die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine durchgreifenden Bedenken vorgebracht haben. Diese Stellen haben somit ihr Einverständnis mit der Planung zum Ausdruck gebracht. An der Ausgewogenheit der Planung in immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht für die Planfeststellungsbehörde folglich kein Anlass zu zweifeln. Auch wenn den Belangen des Lärmschutzes und der Vermeidung von Schadstoffbelastungen bei Straßenplanungen immer im Rahmen der Abwägung ein gewisses Gewicht beizumessen ist, so kommt diesen Belangen bei der vorliegenden Planung jedenfalls kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu.

2.7.6 Naturschutz und Landschaftspflege

2.7.6.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräu-

men. Besonderer Bedeutung kommt der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG) sowie dem allgemeinen (§ 39 ff. BNatSchG) und dem besonderen Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG) zu. Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 ff. BNatSchG werden von der Baumaßnahme nicht betroffen.

2.7.6.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigende Funktion des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.7.6.3 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann (vgl. § 15 Abs.1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens oder die Wahl einer anderen Alternative, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen bei der unter Einhaltung der materiellen Vorgaben des Fachrechts ausgewählten Alternative. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die planfestgestellte Maßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) verwiesen. Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Umweltauswirkungen findet sich in den festgestellten Unterlagen (insbesondere in den Unterlagen zum Naturschutzrecht, Unterlage 12), auf die im Einzelnen verwiesen wird. Angesichts der vorgesehenen und verbindlich festgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. insbesondere die Unterlagen 12.1, 12.4 T2 und 12.6) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot gerecht wird.

2.7.6.3 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese

Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen nicht gegeben sind. Eine genaue Beschreibung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen findet sich in Unterlage 12.1, Kapitel 5, worauf ausdrücklich Bezug genommen wird. Diese Beeinträchtigungen lassen sich –wie im Folgenden dargestellt- durch die im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.4 T2) vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren.

2.7.6.4.1 Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellt nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, 41) striktes Recht dar, ist also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Davon zu unterscheiden ist wiederum die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der einzelnen Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen (vgl. A 3.5.2). Die plangeständliche Maßnahme führt zu dauerhafter Versiegelung der Eingriffsfläche und dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensati-

onsziel kann hier also nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die Anschlussstelle und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus deren Bau und Betrieb und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Ausgleichsflächen kompensiert werden.

2.7.6.4.2 Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Ausgehend von der Konflikt- bzw. Eingriffssituation wird eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorgenommen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z.B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen. Bei der Einstufung in "ausgleichbar" oder "nicht ausgleichbar" werden

- die Überbauung oder Versiegelung intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. "wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als ausgleichbar,
- die Überbauung "nicht wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet und
- funktionale Beeinträchtigungen dementsprechend für den Einzelfall betrachtet.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabensträgers, die insbesondere in den landschaftspflegerischen Begleitplan eingeflossen sind (Unterlage 12), werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf die tabellarische "Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich" in Unterlage 12.7 T2 wird Bezug genommen. Dort wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts (Eingriffssituation) unterteilt, kurz beschrieben und zu den Konfliktbereichen K⁰ bis K 4 in Beziehung gesetzt. Dem folgen Angaben zur jeweils beein-

trächtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultieren. Anschließend wird für die jeweilige eingriffsbedingte Beeinträchtigung – bezogen auf die davon jeweils betroffene Fläche – nach den genannten Kriterien die Ausgleichbarkeit ermittelt. Die bau-, anlagen-, aber auch betriebsbedingten Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken, sind daneben in der Unterlage 12.1 (Ziffer 4) dargestellt.

Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich auch dem Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2 T1) hinreichend bestimmt entnehmen. Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung ist nicht geboten. Hier ist nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen bei welchem Konflikt für die jeweilige Nutzung auftreten.

Daneben ist zu prüfen, inwieweit auch das Landschaftsbild durch die plangegenständliche Maßnahme beeinträchtigt wird. Die Anschlussstelle befindet sich unmittelbar an der St 2309 und es werden vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Dem Ausgleich der gleichwohl vorhandenen Beeinträchtigungen und der Einbindung des Straßenkörpers in die Landschaft dienen die Gestaltungsmaßnahmen (G 1 und G 2).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgleichsmaßnahmen neben ihren Funktionen für den Naturhaushalt auch die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild in landschaftsgerechter Weise auffangen sollen. Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass der vorhabensbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgleichbar ist.

2.7.6.4.3 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen

Der Ausgleichsflächenbedarf wurde in nicht zu beanstandender Weise auf der Basis von den zuständigen Ministerien vereinbarten Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a Bay-NatSchG (nunmehr § 15 Abs. 2 BNatSchG) vom 21.06.1993 ermittelt. Die am 1.09.2014 in Kraft getretene Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV) ist auf das gegenständliche Verfahren nicht anzuwenden, da der Antrag auf Planfeststellung vor dem Inkrafttreten der Verordnung gestellt und die Anwendung der Verordnung nicht beantragt wurde (vgl. § 23 Abs.1 BayKompV).

Nach den „Grundsätzen“ sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Die „Grundsätze“ ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein

Anlass, die genannten „Grundsätze“ und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser „Grundsätze“ wurde in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

Auf der Grundlage der bewerteten Bestandserhebung und der ebenfalls bewerteten konkreten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt in einem weiteren Schritt die Bestimmung des quantitativen Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis der oben zitierten "Grundsätze".

Der Ausgleichsflächenbedarf für die plangegenständliche Maßnahme einschließlich der vorgenommenen Planänderung beträgt nach den o.g. Grundsätzen rund 0,9022 ha (vgl. hierzu die ausführliche Berechnung in Unterlage 12.7 T2). Die Flächen für den Ausgleich sind in Unterlage 12 (naturschutzfachlich) und 14 (betreffend den Grunderwerb) enthalten und somit auch wegen Auflage A 2 dieses Beschlusses konkret festgestellt.

2.7.6.4.4 Verhältnismäßigkeit der Kompensationsmaßnahmen

Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Kompensationsmaßnahmen wird den naturschutzrechtlichen Anforderungen hinreichend Rechnung getragen. Das Landschaftsbild bleibt im Wesentlichen erhalten und der Straßenverlauf wird landschaftsgerecht eingebunden.

Somit ist festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Zudem nehmen die Ausgleichsmaßnahmen nur im notwendigen Umfang landwirtschaftliche Flächen in Anspruch (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe sind geeignet, erforderlich und stehen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Sie tragen damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Dies führt dazu, dass der Eingriff auch aus naturschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann und durchgeführt werden darf. Eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung ist insoweit nicht erforderlich (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Die Eingriffsregelung führt damit nicht dazu, dass das Vorhaben unzulässig wäre.

Die Auflagen unter A 3.5 beruhen auf §§ 15 Abs. 4, Abs. 5, 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG.

2.7.6.4.5 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch das Bauvorhaben verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden (§ 15 Abs.2 Satz 2 BNatSchG). Zudem nehmen die Ausgleichsmaßnahmen nur im notwendigen Umfang land- oder forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch (§ 15 Abs.3 Satz 1 BNatSchG). Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

2.7.5.3 Allgemeiner und besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Verstöße gegen das allgemeine Artenschutzrecht nach §§ 39 ff. BNatSchG sind vorliegend nicht ersichtlich – nicht zuletzt weil es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgenständige Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das BVerwG die in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG enthaltene Regelung insoweit für europarechtswidrig hält, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für unvermeidbar mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten verbundenen Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Tierarten als nicht erfüllt anzusehen ist (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 <BeckRS 2011, 55589>; vgl. aber auch die „Lockerungen“ durch BVerwG vom 08.01.2014, 9 A 4.13, Rn. 99 <BeckRS 2014, 49839>). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines (zulässigen) Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

2.7.5.3.1 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die von der Maßnahme (potentiell) betroffenen Arten sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführt. Diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Unterlage 12.9) wurde auf Basis dieser Vorgabe und nach den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern erstellt. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das

Recht nötig nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20 <BeckRS 2007, 24753>; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az 9 VR 9/07, Rn. 31 <BeckRS 2008, 33782>). Die in der saP dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik und dem Umfang der Untersuchungen bestehen keine vernünftigen Zweifel.

2.7.5.3.2 Betroffenheiten der Arten und Maßnahmen zum Artenschutz

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 12.9 (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung- saP) Bezug genommen.

Zum Schutz der Tierarten und zur Vermeidung der Erfüllung von Zugriffsverboten hat der Vorhabensträger verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Unterlage 12.9, Ziffer 3.1) und CEF-Maßnahmen vorgesehen. Einzelheiten hierzu können den Maßnahmenblättern der Unterlage 12.6 T2 und der Unterlage 12.9 entnommen werden. An der Effektivität dieser Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde keine begründeten Zweifel. Für die Zauneidechse wurden darüber hinaus unter A 3.5 Nebenbestimmungen angeordnet, um die Schädigung von Individuen bei der Baufeldfreimachung zu vermeiden.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch die Baufeldfreimachung einzelne, nicht ausgewichene bzw. umgesiedelte Zauneidechsen bzw. deren Eier zu Schaden kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher vorsorglich eine in ihrem Ermessen stehende Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verböten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Solche zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordern nicht das Vorliegen von Sachzwängen, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, 1171). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Inte-

resses i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8 2000, Rd.Nr. 566).

Das planfestgestellte Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (siehe dazu die Ausführungen unter C 2.5.1 dieses Beschlusses). Es entspricht den allgemeinen Zielsetzungen des BayStrWG und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der gegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Zu den hier berücksichtigungsfähigen Aspekten im Sinne dieses Abweichungsgrundes gehören u.a. die Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen für den Menschen sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit. Wie sich aus dem festgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1) ergibt, wird durch den vorgesehenen Neubau der Anschlussstelle sowohl in verkehrlicher als auch in sicherheitstechnischer Hinsicht und im Hinblick auf den Immissionsschutz eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation erreicht. Der damit intendierte Schutz der von der Rechtsordnung mit herausragender Bedeutung belegten Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen rechtfertigt die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit.

Außerdem ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten unter C 2.7.2 wird Bezug genommen. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weiter gehende Anforderungen enthält. In der saP (Unterlage 12.9) ist im Einzelnen dargelegt, dass sich trotz der Baumaßnahme keine (weiteren) negativen Auswirkungen auf die Populationen der jeweils betroffenen besonders geschützten Arten ergeben, worauf hier Bezug genommen wird. Hinsichtlich der Zauneidechse ist eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wie auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biographischen Region nicht gegeben. Art. 16 Abs. 1 und 3 FFH-RL sowie Art. 9 Abs. 2 V-RL stellen keine weitergehenden Anforderungen (§ 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG).

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung des Plangenehmigungsbeschlusses umfassten (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) – artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Der Neubau der Anschlussstelle ist zwingend erforderlich, da ein milderer Mittel, d.h. eine gleich geeignete und zumutbare Alternati-

ve, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegen sprechenden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

2.7.5.4 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der von der Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und die naturschutzfachlichen Auflagen aus diesem Beschluss (vgl. A 3.5) nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme durchaus einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein bedeutendes Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt weitgehend und den in das Landschaftsbild in vollem Umfang auszugleichen. Bestehende Unzulänglichkeiten der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden durch die Tekturen beseitigt. Die untere und höhere Naturschutzbehörde haben daher zuletzt in ihren Schreiben vom 04.12.2014 bzw. 28.11.2014 ihr Einverständnis mit der Planung zum Ausdruck gebracht. Die ursprünglichen Bedenken gegen die Planung (insbesondere Schreiben vom 08.02.2012 der unteren Naturschutzbehörde und Schreiben vom 08.12.2011 der höheren Naturschutzbehörde) wurden durch die 1. Tektur bzw. die 2. Tektur erledigt. Den verbliebenen Forderungen der unteren Naturschutzbehörde aus dem Schreiben vom 16.07.2013 und 04.12.2014 ist durch die Zusagen des Vorhabensträgers und die Auflagen A 3.5.3 und A 3.5.4 Genüge getan.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erklärte sich mit Schreiben vom 19.01.2012 ausdrücklich mit der Maßnahme einverstanden, machte mit Schreiben vom 16.07.2013 zur 1. Tektur aber vielfache Einwände geltend, die sich überwiegend durch die 2. Tektur erledigt haben. Die übrigen Punkte betrafen vornehmlich Ausführungsmodalitäten oder Klarstellungen. Mit Schreiben vom 19.12.2014 teilte das Amt zur 2. Tektur auch mit, dass gegen die geänderte Maßnahme E1 T2 keine Einwände bestehen.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. nahm erstmals zum Verfahren im Rahmen der Anhörung zur 2. Tektur Stellung. In seinem Schrei-

ben vom 09.12.2014 widersprach er dem Vorhaben und die Tauglichkeit der Ausgleichsmaßnahmen. Zudem würden Erhalt und Pflege dieser Flächen permanent vernachlässigt, so dass der Landesbund einen verbindlichen Pflegeplan forderte.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber in seinem Schreiben vom 13.04.2015 zutreffend und überzeugend darauf hin, dass die landschaftspflegerische Begleitplanung mit den Naturschutzbehörden abgestimmt wurde. Die Maßnahmen wurden zudem mit ausreichendem Detailierungsgrad in den Planunterlagen beschrieben (insbesondere Unterlage 12).

Auch der Bayerische Bauernverband wandte sich erstmals im Rahmen der Anhörung zur 2. Tektur gegen die Planung und forderte in seinem Schreiben vom 11.12.2014 Entsiegelungsmaßnahmen den Vorrang einzuräumen. Zudem müsste erst geprüft werden, ob Ausgleichsflächen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen gefunden werden könnten.

Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 13.04.2015 dar, dass insbesondere die Fläche mit der Flurnummer 4366 als Ausgleichsfläche herangezogen wurde, weil diese bereits im Eigentum des Vorhabensträgers steht und somit keine Enteignung nötig war. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde genügt das Ausgleichskonzept dem BNatSchG.

Angesichts des oben erläuterten Einverständnisses der Naturschutzbehörden mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind die vorgetragenen Bedenken nicht geeignet, bei der Planfeststellungsbehörde ernstliche Zweifel an der Ausgewogenheit der Planung in Bezug auf die landschaftspflegerischen Aspekte hervorzurufen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganze in Frage zu stellen vermag.

2.7.6

Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den

Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Bei der Abschätzung der vorhabensbedingten Schadstoffeinträge lässt sich festhalten, dass vor allem in einem schmalen Korridor im Bereich des eigentlichen Straßenbandes, in einem Streifen von etwa 10 m beidseits der Trasse, mit nicht unerheblichen Schadstoffeinträgen in den Boden zu rechnen ist. Diese Belastungen nehmen jedoch mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe ab. In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf den Naturhaushalt können durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Auf die Ausführungen zum Naturschutz (vgl. C 2.7.6 dieses Beschlusses) wird insoweit verwiesen.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Der Zweck des BBodSchG erstreckt sich nämlich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens; vielmehr wird als geschützte Nutzungsfunktion in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehenden Straßen nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit ganz erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

2.7.7 Gewässerschutz

2.7.7.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete oder auch Wasserschutzgebiete werden jedoch von der planfestgestellten Maßnahme nicht betroffen. Von der unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurden demzufolge auch keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes mit Schreiben vom 18.01.2012 wurde durch die Nebenbestimmungen unter A 3.4 Rechnung getragen.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.7.7.2

Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Für das hier vorgesehene breitflächige Versickern des Straßenoberflächenwassers über Bankett- und Böschungflächen bedarf es eigentlich keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Denn planmäßig ist keine Einleitung von Straßenabwasser in das Grundwasser vorgesehen, so dass es an der zweckgerichteten Gewässerbenutzung fehlt, die § 9 WHG jedoch fordert. Außerdem stellt die Versickerung keinen Benutzungstatbestand dar, da sie wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung i.S.d. § 9 WHG ist (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 29 zu § 9 WHG; Edhofer/Wilmitzer, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 38 Anm. 10.3.4.9 lit. b). Zumindest zweifelhaft dürfte dieses Ergebnis aber sein, wenn es sich um die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser bei Straßen handelt, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind (§ 2 NWFreiV). Dann dürfte der Benutzungstatbestand des § 9 Abs.1 Nr.4 WHG gegeben sein. Auch die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Miltenberg geht von der Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis aus. Aus Gründen der Rechtssicherheit für den Vorhabensträger wird daher eine Erlaubnis erteilt. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A 6 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG kann erteilt werden, da sie im öffentlichen Interesse erfolgt und keine Gründe vorliegen, aufgrund derer die Erlaubnis zu versagen wäre. Das öffentliche Interesse liegt vor, da der Straßenbau selbst und eine leistungsfähige Entwässerung der Straße zur Herstellung der Verkehrssicherheit dem Wohl der Allgemeinheit dienen (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG). Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 WHG. Das Landratsamt Miltenberg hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG mit E-Mail vom 29.06.2015 erteilt. Auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahme vom 18.01.2012 und 18.06.2013 verschiedenen Auflagen bezüglich der Einleitung selbst aber auch den hierzu erforderlichen Anlagen gelten gemacht, die ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter A 6 gefunden haben. Die geforderte Zustimmung zur Einleitung durch den Betreiber der Kanalisation (3.3 des Schreibens vom 18.01.2012) liegt der Planfeststellungsbehörde vor, so dass diesbezüglich keine Regelung veranlasst ist. Der Forderung, die Erlaubnis zu befristen, wird nicht nachgekommen. Das Wasserwirtschaftsamt wollte hierdurch sicherstellen, dass mögliche Veränderungen der Verkehrsbelastungen und der daraus sich ergebenden Verschmutzungsgrade,

aber auch veränderte fachliche und rechtliche Anforderungen nach Ablauf der Befristung überprüft werden können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hierzu ein automatischer Verfall der Erlaubnis durch eine Befristung nicht erforderlich. Eine solche Überprüfung ist den Fachbehörden jederzeit möglich. Sollten tatsächlich relevante Veränderungen vorliegen, kann die Erlaubnis nach § 18 WHG widerrufen werden. Darüber hinaus bietet der Vorhabensträger wegen der sich aus Art. 10 BayStrWG ergebenden Verpflichtungen und Verantwortungen die gesteigerte Gewähr dafür, dass rechtliche und technische Vorgaben beachtet und auf diesbezügliche Veränderungen auch adäquat reagiert werden.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können den planfestgestellten Unterlagen entnommen werden (Unterlage 1, Ziff. 4.6, Unterlage 7.2 und Unterlage 13).

2.7.7.3 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A 3.4, und A 6 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und die erteilten Zusagen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme, um die Belange, die für den Bau der Anschlussstelle sprechen, zu überwiegen.

2.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken sah in seinem Schreiben vom 14.12.2011 seinen Aufgabenbereich nicht als berührt an. Es wies jedoch darauf hin, dass auf eine ausreichende Erschließung der von dem Bauvorhaben abgeschnittenen Grundstücke zu achten sei. Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 02.10.2012 auf die in der Planung enthaltenen Wirtschaftswege hin. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke auch ausreichend gesichert. Das Amt für Ländliche Entwicklung machte auch keine konkreten Forderungen bezüglich der Erschließung geltend, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde deshalb auch keine Anpassung der Planung oder der Erlass von Nebenbestimmungen angezeigt war (vgl. zur Anpassung der Planungen aufgrund der privaten Einwendung Nr.11 die dortigen Ausführungen). Darüber hinaus gewährleistet die allgemeine Nebenbestimmung A 3.6, dass Zuwegungen bestehen bzw. wiederhergestellt werden.

2.7.9 Forstwirtschaft

Wald ist von der Maßnahme nicht betroffen. Die Belange der Forstwirtschaft sind mithin nicht tangiert. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten machte keine Bedenken in forstwirtschaftlicher Hinsicht geltend.

2.7.10 Denkmalpflege

Das Vorhaben begegnet aus Sicht des Denkmalschutzes keinen Bedenken. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilte im Schreiben vom 16.02.2012 mit, dass Bodendenkmäler im Planfeststellungsbereich nicht bekannt seien und dass das Risiko solche während der Bauarbeiten aufzufinden eher gering einzuschätzen sei. Aufmerksam gemacht wurde lediglich auf die Pflicht zum Umgang mit Funden während der Bauarbeiten, die sich bereits aus dem Gesetz ergibt (Art. 8 BayDSchG).

2.7.11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfallwirtschaftliche Belange stehen dem Straßenbauvorhaben nicht entgegen. Die auftretenden Abfälle (Bauschutt, Bankettmaterial, ausgetauschtes Material der Fahrbahnen usw.) werden über Aufbereitungs- bzw. Entsorgungsunternehmen nach den einschlägigen Vorschriften behandelt. Die bestehenden rechtlichen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen sicher. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger über Art. 10 BayStrWG in besonderer Weise an deren Einhaltung gebunden. Bedenken hieran oder spezielle abfallrechtliche Probleme des Baus der Anschlussstelle im Zuge der St 2309 sind weder ersichtlich noch vorgetragen worden.

2.7.12 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Vonseiten des Sachgebiets 10 (Sicherheit und Ordnung) der Regierung von Unterfranken wurde mit Schreiben vom 06.12.2011 mitgeteilt, dass gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Einwendungen bestünden, wenn näher bezeichnete Auflagen zur Sicherung des Brand- und Katastrophenschutzes eingehalten werden. Diese Auflagen haben unter A 3.7 Eingang in diesen Planfeststellungsbeschluss gefunden. Der Vorhabensträger hat sich mit diesen Auflagen mit Schreiben vom 02.10.2012 einverstanden erklärt.

2.7.13 Träger von Versorgungsleitungen

2.7.13.1 Bayernwerk AG (ehemals E.ON Bayern AG)

Die Bayernwerk AG (ehemals: E.ON Bayern AG) hat mit Schreiben vom 20.12.2011 erklärt, dass die vorhandenen Leitungen vom Vorhabensträger eingearbeitet bzw. berücksichtigt wurden. Bezüglich des Betonmastes Stp. 6 der 20-kV-Freileitung (Bauwerksverzeichnisnummern 79 und 80) hat die Bayernwerk AG verschiedene Forderungen geltend gemacht, mit denen sich der Vorhabensträger auch im Wesentlichen einverstanden erklärt hat (Schreiben vom 02.10.2012). Die Nebenbestimmungen A 3.2.2 und A 3.7 dienen der Sicherung der Rechte der Bayernwerk AG.

2.7.13.2 Abwägung

Die Bayernwerk AG und weitere von der Planfeststellungsbehörde gehörte Träger von Versorgungsleitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Versorgungsleitungen - soweit sie überhaupt Gegenstand der Planfeststellung sind - wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, weitgehend Rechnung getragen. Insbesondere die Unterrichtungspflichten unter A 3.2.2 stellen eine Koordinierung der Straßenbauarbeiten mit den Leitungsänderungen sicher. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

2.7.14 Bauleitplanung

Die Planung des Vorhabensträgers tangiert den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan „Auweg“ des Marktes Großheubach.

Mit Schreiben vom 08.02.2012 teilte das Landratsamt Miltenberg mit, dass das gegenständliche Vorhaben am Beginn der Baumaßnahme Ortsstraße 7, Bau-km 0 + 000, Achse Auweg, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Auweg“, rechtskräftig seit 06.04.2000, tangiere. Der Bebauungsplan setze um den vorhandenen Wendehammer eine Pflanzgebotsfläche 3 (strukturierter Heckenzaun) mit einer Breite von 10 m fest. Der tatsächliche Verlauf des Wendehammers (Wendehammerschleife führt rechts herum) sei aber entgegen den Festsetzungen im Bebauungsplan (Wendehammer führt links herum) ausgeführt worden. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde könne auf die Pflanzgebotsfläche verzichtet werden, da der Ausgleich für den Wegfall der Pflanzgebotsfläche 3 an anderer Stelle erfolge. Der Bebauungsplan müsse in diesem Bereich geändert werden und

den künftigen Verlauf der Straße festsetzen. Im bisher rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan des Marktes Großheubach sei dieser Bereich als Gewerbefläche (Erweiterung Auweg) bzw. als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auch im Flächennutzungsplan müsse der tatsächliche Verlauf der Staatsstraße St 2309 mit den beiden Kreiseln dargestellt werden. Dieser sei in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Zuletzt teilte das Landratsamt Miltenberg mit Schreiben vom 24.03.2015 mit, dass Einverständnis damit bestehe, dass der Flächennutzungsplan und Bebauungsplan insbesondere aus Gründen der Praktikabilität erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werde.

Mit Schreiben vom 09.10.2012 teilte der Vorhabensträger mit, dass Bebauungsplan und Flächennutzungsplan vom Markt Großheubach geändert werden würden. Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 09.09.2013, dass die Änderungsbeschlüsse für den Bebauungsplan „Auweg“ sowie die Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich in der Gemeinderatssitzung des Marktes Großheubach vom 03.09.2013 gefasst worden seien.

Es steht außer Frage, dass eine Anpassung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans erforderlich ist. Jedoch kann dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss dieses Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Insbesondere ist zu erwähnen, dass die vorliegende Planung nicht im Widerspruch zum gemeindlichen Planungswillen und der kommunalen Planungshoheit steht. Zwar ist Vorhabensträger der Anschlussstelle das Staatliche Bauamt Aschaffenburg. Jedoch wird das Planfeststellungsverfahren auf ausdrücklichen Wunsch und im Wesentlichen auf Veranlassung der Gemeinden Großheubach und Miltenberg betrieben. Vielmehr steht die Planung somit im Einklang mit dem gemeindlichen Planungswillen insbesondere des Marktes Großheubach. Bauleitplanerische Erwägungen, die gegen das Vorhaben sprechen, sind nach alledem nicht ersichtlich.

2.7.15 Belange des Jagdwesens

Belange des Jagdwesens stehen der Planung nicht entscheidungserheblich entgegen.

Mit Schreiben vom 11.02.2012 erhob der Bayerische Jagdschutzverein Miltenberg e.V., Kreisgruppe im Landesjagdverband Bayern e.V., Bedenken. So sei der Umbau sicher notwendig um den Verkehr sicherer zu machen. Durch die bereits getätigte Siedlungs- und Gewerbebebauung seien in der Vergangenheit wertvolle Lebensräume von Rebhuhn, Fasan, Hase, Kanin und einer Vielzahl anderer Tierarten vernichtet worden. Die damals dafür vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen seien zunächst vor Umbau des Verkehrsknotens auf Wirksamkeit und erfolgte Umsetzung zu prüfen.

Die Vernetzung der inselartig bestehenden und neu entstehenden Flächen scheint dem Bayerischen Jagdschutzverein Miltenberg e.V. nicht ausreichend berücksichtigt; seiner Ansicht nach sollten hier mehrere Unterquerungsmöglichkeiten unter den Fahrbahnen geschaffen werden, um Wanderungen bis etwa Hasengröße möglich zu machen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist auch aufgrund der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) vom 24.02.2012 zu erinnern, dass sich die Ausgleichsmaßnahmen des Schwerpunktes Naturhaushalt sowohl an der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als auch an den Zielen des überregional bedeutsamen Arten- und Biotopschutzprogramm-Objektes „Kulturlandschaft nördlich Miltenberg“ orientieren. Aufgrund der Tatsache, dass der Ausbau des „Verkehrsknotens 3“ ein Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität darstellt, sind deshalb in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung euryöke Arten, wie Hase, Fasan, Kaninchen etc. nicht berücksichtigt worden, da deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsstatbestände ausgelöst werden, soweit diese Arten überhaupt als besonders oder streng geschützt im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 und 14 BNatSchG eingeordnet werden können, um in der Folge den §§ 44 ff. BNatSchG zu unterliegen. Die vom Jagdverein Miltenberg e.V. geforderten Unterquerungsmöglichkeiten für Wildtiere bis Hasengröße sind daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht notwendig, da sich die Umgehungsstraße in unmittelbarer Nähe zu dicht besiedelten Flächen erstreckt und somit mit einem Wildwechsel nicht gerechnet werden kann. Dagegen wurden für die in den Eingriffsflächen nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden streng geschützten Arten (FFH-Richtlinie Anhang IV) Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion festgelegt. Unter anderem wurden, um Zerschneidungs- und Isoliereffekte zu minimieren, insgesamt vier Unterquerungsmöglichkeiten in Form von Kleintiertunneln vorgesehen. Des Weiteren werden, da der Verlust von Bruthabitaten für nachgewiesene Vögel bzw. von Schlafplätzen für Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, an geeigneter Stelle im Umfeld der Maßnahme Nist- und Quartierkästen angebracht. Nicht zuletzt ist anzumerken, dass es nicht Aufgabe der vorliegenden Planfeststellung ist, Ausgleichsmaßnahmen anderer Verfahren, die zudem nicht näher bezeichnet wurden, auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Dies betrifft vielmehr den Vollzug dieser Verfahren, seien es Planfeststellungsverfahren oder Bauleitplanverfahren.

Der Bayerische Jagdschutzverein Miltenberg e.V., Kreisgruppe im Landesjagdverband Bayern e.V., trug in seiner Stellungnahme weiter vor, dass die vorgesehenen Pflegemaßnahmen durch zweimalige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes im Mai und Oktober dem Verein absolut kontraproduktiv erschei-

nen, da die gewünschte natürliche Entwicklung der Pflanzenwelt durch einen zweimaligen Mähtermin nicht gewährleistet sei und zudem mögliche Bodenbrüter und Hasenartige empfindlich in der Fortpflanzung gestört würden. Der Verein könne nicht glauben, dass eine Mahd im Mai, in der Hauptbrut- und Setzzeit empfohlen werde. Er empfiehlt in seinem Schreiben im jährlichen Wechsel jeweils nur abschnittsweise 50 % der Grasflächen mit nur einem Pflegeschnitt und einer Abfuhr des Mähguts zu pflegen, damit sich auch die notwendigen Altgrasflächen im 2-jährigen Rhythmus entwickeln könnten. Der Schnitzeitpunkt solle im August liegen. Diesen Standpunkt trug der Vertreter vom Landesjagdverband im Erörterungstermin erneut vor und machte zwei konkrete Vorschläge: Entweder man beschränke sich auf eine einmalige Mahd und Abfuhr, welche beispielsweise im August erfolgen könne oder man pflege die Fläche in einem dreijährigen Rhythmus. Das heißt, man würde eine Fläche bemähen und die anderen Teile ungemäht lassen, so dass die gesamte Fläche im Dreijahresrhythmus einmal komplett gemäht würde.

Der Vertreter der unteren Naturschutzbehörde erwiderte hierauf im Erörterungstermin nachvollziehbar, dass es in den ersten Jahren notwendig ist, die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Mahdtermine einzuhalten, damit das naturschutzfachliche Ziel erreicht werden kann. Insbesondere ist ein dreijähriger Rhythmus der Mahd ungünstig, weil dies die Ansiedelung anderer Pflanzenarten begünstigt und somit an den naturschutzfachlichen Vorgaben vorbei geht. Auch hat dies Nachteile auf die Landwirtschaft, deren Koexistenz auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde gewünscht ist. Die höhere Naturschutzbehörde, das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken, hat dazu bereits mit Schreiben vom 24.02.2012 überzeugend angemerkt, dass es Ziel dieser Maßnahme ist, in der Hauptvegetationszeit durch Entnahme der Nährstoffe zeitnah eine Magerwiese zu initiieren. Die Mahd im Mai gewährleistet, dass die Grasnarbe auf den zu existierenden Flächen durch Samenanflug rascher geschlossen wird, wodurch eine Vernetzung zu den angrenzenden arten- und strukturreichen Lebensräumen erreicht wird. Ein weiteres Ziel ist es, auf den extensiven Streuobstflächen durch Mahd im Frühjahr Jagdreviere für den Steinkauz (RLB 2, RLD 3, FFH-Richtlinie Anhang IV) zu schaffen, um so den Erhalt einer stark gefährdeten Art und die räumliche Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogramms „Kulturlandschaft nördlich Miltenberg“ zu gewährleisten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht, sowohl der unteren als auch der höheren Naturschutzbehörde, sind die Bedenken des Jagdschutzvereins Miltenberg e.V. unbegründet.

2.7.16 Kommunale Belange

Die Stadt Miltenberg, der Markt Großheubach und die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht, was für die Ausgewogenheit der Planung spricht.

2.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h., zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h., eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

2.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

2.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei

der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen. Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang auch Ansprüche auf Übernahme von Anwesen durch den Straßenbaulastträger zu prüfen.

Im vorliegenden Fall ist - auch im Sinne einer Gesamtlärmbetrachtung aller relevanten Lärmquellen - kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der von der St 2309 oder der geplanten Anschlussstelle ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Dadurch, dass sich die Lärmsituation durch den Bau der Anschlussstelle an allen relevanten Immissionsorten im Vergleich zum Bestand nicht wesentlich verändert, kann die gegenständliche Maßnahme nicht dazu führen, dass durch sie künftig die von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Beurteilungspegel in bewohnten Bereichen erreicht oder überschritten werden. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C 2.7.5 verwiesen.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zu einer Straße an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 3 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nrn. 402).

2.8.1.2 Naherholung, Fremdenverkehrswirtschaft

Einige Einwender monierten, dass entgegen der Aussagen des Vorhabens-trägers in den Planunterlagen, Nachteile für die Fremdenverkehrswirtschaft und die Naherholung gegeben sein werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat sich dieser Einwand erledigt, jedenfalls soweit er sich gegen die Ausgangsplanung richtete, da der Vorhabensträger durch die Tektur 1 (vgl. hierzu B 4.4) das Radwegekonzept der vier Kommunen Miltenberg, Bürgstadt, Großheubach und Kleinheubach eingearbeitet hat, so dass hierdurch die Rad- aber auch die Gehwegnetzgestaltung verbessert wurden. Sonstige entscheidungserhebliche Mängel der Wegeführung vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Hingewiesen sei darauf, dass der Tourismusverband Franken e.V. und der von diesem hinzugezogene Tourismusverband Spessart-Mainland im Schreiben vom 14.12.2011 ausdrücklich schon keine Bedenken gegen die ursprüngliche Planung erhoben haben.

Soweit von verschiedenen Einwendern eine mit Umwegen verbundene Erreichbarkeit des Engelbergs beanstandet wurde, ist anzumerken, dass die vorliegende Planung diesbezüglich keine erheblichen Veränderungen vornimmt. Bei diesem allgemeinen Einwand geht es vielmehr um eventuell bereits bestehende Probleme, die jedoch nicht durch dieses Planfeststellungsverfahren gelöst werden können oder müssen. Vielmehr ist es Aufgabe der zuständigen Gebietskörperschaften im Bedarfsfall Verbesserungen vorzunehmen.

2.8.1.3 Entzug von privatem Eigentum

2.8.1.3.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei Realisierung des Baus der Anschlussstelle im Zuge der St 2309 werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlagen 14.1) und die Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage 14.2 T1, 14.2 T1 A) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentums-garantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belan-ge der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt die Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

2.8.1.3.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

2.8.1.3.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241, und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine beson-

dere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

2.8.1.4 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

2.8.1.4.1 Zufahrten, Umwege

In diesem Zusammenhang ist sowohl die Frage der Beeinträchtigung von Zufahrten zu den von diesem Vorhaben betroffenen Grundstücken ein bei der Abwägung zu berücksichtigender Belang als auch - gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben - mögliche Nachteile durch die planbedingte Entstehung von Umwegen.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung der in Bezug auf Umwege bzw. Mehrwege zu prüfenden Ansprüche ist zunächst festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG entsprechende Auflagen dann zu erteilen hat, wenn diese zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Grundsätzlich gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege. Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, steht insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zu (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Art. 34 BayStrWG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des Art. 34 BayStrWG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht i.S.d. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), sodass diesbezügliche Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht zu treffen sind.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung vor, während der Bauzeit die Wegebeziehungen für die Anwohner aufrecht zu erhalten. Mögliche Nachteile durch Umwege werden hierdurch von vorneherein gering und im zumutbaren Rahmen gehalten. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Durch die angeordnete Nebenbestimmung (A 3.8.1) und insbesondere die provisorische Umfahrung (vgl. Ergänzung Erläuterungsbericht – Unterlage 1 - und Lagepläne der Bauphasen –Unterlagen 7.4.1 T3neu bis 7.4.3 T3neu) ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zulasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch den verfahrensgegenständlichen Bau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord / Großheubach an der St 2309 keine wesentlich nachteilige Veränderung zur jetzt schon bestehenden Situation eintritt.

Die noch verbleibenden Erschwernisse werden daher zulasten der Baumaßnahme in die Abwägung eingestellt. Diese Gesichtspunkte entwickeln jedoch kein Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage stellen könnte.

2.8.1.4.2 Nachteile durch Bauwerke und Bepflanzung für Nachbargrundstücke

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.9 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Nr. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayer. Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB gelten nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt (Art. 50 Abs. 1 AG-

BGB). Eine Entschädigung kommt erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht (Art. 17 Abs. 4 BayStrWG). Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar, solange sie sich im Rahmen des Zumutbaren bewegt (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Mangels anderer Maßstäbe kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Grenze der Zumutbarkeit dürfte erst erreicht sein, wenn sich etwa durch die Verschattung die Besonnung eines Wohnhauses in den sonnenarmen Wintermonaten um mehr als 20 % bis 30 % vermindert (BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, DVBl. 2005, 914, sowie juris PraxisReport 18/2005 vom 29.08.2005, Anm. 2; vgl. im Einzelnen Zeitler, BayStrWG, RdNr. 52 ff. zu Art. 17 und Rd.Nrn. 1 ff. und 12 ff. zu Art. 30). Anhaltspunkte für derartige Wirkungen sind nicht ersichtlich und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgebracht.

2.8.1.4.3 Grundwasserverhältnisse

Ungeachtet dessen, dass das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seinen Stellungnahmen nicht auf entsprechende Gefährdungen hingewiesen hat, ist nicht völlig auszuschließen, dass die Bauarbeiten zu Veränderungen der Grundwasserverhältnisse zulasten einzelner Einwander führen können. Dies kann zur Folge haben, dass Nachbargrundstücken möglicherweise weniger Grundwasser zufließt oder der Grundwasserhorizont weiter absinkt oder Hausbrunnen spürbar beeinträchtigt werden. Straßendämme hingegen können zu Aufstauungen o.ä. führen.

Das Vorhaben entspricht nach dem derzeitigen Kenntnisstand dem objektiv-rechtlich ausgestalteten wasserrechtlichen Rücksichtnahmegebot (§ 5 Abs. 1 WHG). Mit einem Versiegen oder einer wesentlichen Beeinträchtigung von Wasserversorgungsanlagen oder erheblichen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit von Grundstücken ist nicht zu rechnen.

Ein rechtlicher Schutz gegen diese Auswirkungen besteht über das Rücksichtnahmegebot. Das öffentliche Wasserrecht vermittelt über §§ 10 und 13 WHG und Art. 15 BayWG eingeschränkte Berücksichtigungspflichten, weil das Grundwasser keinen eigentumsrechtlichen Schutz genießt (§ 4 Abs. 2 und 3 WHG). Weder Erlaubnis oder Bewilligung noch erlaubnisfreie Benutzungen (§ 46 WHG) vermitteln ein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG). Durch eine vertretbare Änderung der Straßenbaukonzeption könnten etwaige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse auch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Gewässerschutz unter C 2.7.7 dieses Beschlusses verwiesen.

2.8.1.5 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

2.8.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - unter einer bestimmten Einwendungsnummer - abgehandelt. Den Einwendungsführern wird der Beschluss schriftlich zugestellt und Ihnen wird mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt bzw. welcher Einwendungsnummer des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung abgehandelt ist. Einheitlich werden die Einwender zudem in der männlichen Form bezeichnet. Dies dient der weiteren Anonymisierung, um nicht über das Geschlecht Rückschlüsse auf die Person des Einwenders zu ermöglichen.

2.8.2.1 Einwendungen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17 und Nr. 19

Die Einwender erhoben allesamt Einwendungen, die sich in der Sache auf verschiedenartige Auswirkungen des Baus der Anschlussstelle zulasten der Anwohner und der Wohnsituation in der Maria-Hilf-Straße richteten. Die Schreiben waren mitunter gleichlautend oder ähnlich formuliert. Die aufgeworfenen Bedenken, die sich vor allem mit den Varianten, dem Immissionsschutz und der Naherholung beschäftigen, werden in diesem Beschluss im einschlägigen Kontext abgehandelt. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2 und C 2.7.4 (insbesondere C 2.7.4.1.4) und C 2.8.1.2 wird daher verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.8.2.2 Einwendung Nr. 7 einschließlich Unterschriftenlisten

Einwender Nr. 7 erhob mit Schreiben vom 10.02.2012 unter Beifügung von Unterschriftenlisten (200 Unterschriften) vor allem Bedenken gegen die Planung, weil aus seiner Sicht die Naherholungsfunktion nicht mehr ausreichend gewährleistet sei. Diesbezüglich kann auf die einschlägigen Ausführungen unter C 2.8.1.2 dieses Beschlusses verwiesen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.8.2.3 Einwendung Nr. 8

Einwender Nr. 8 ist Miteigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nummern 8074 und 8075 der Gemarkung Miltenberg. In seinem Schreiben vom 16.02.2012 und 12.07.2013 trug er im Wesentlichen Einwendungen gegen die Verkehrsprognose und die Lärmberechnungen vor, so dass auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 2.7.4 dieses Beschlusses verwiesen werden kann.

Des Weiteren wandte sich der Einwender gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kann auf die Grundinanspruchnahmen nicht verzichtet werden. Diese Flächen werden für den Bau der Anschlussstelle selbst aber auch für die notwendigen Lärmschutzeinrichtungen benötigt. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundeigentums hat die Planfeststellungsbehörde daher im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden, so dass der Einwender gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme und somit auch die Frage der Ersatzlandgestellung sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleiben den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 2.8.1.3).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.8.2.4 Einwendung Nr. 9

Einwender Nr. 9 ist Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nummern 7927 und 8079 und Miteigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nummern 7927/1, 8074, 8075 und 8076 der Gemarkung Miltenberg und Miteigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nummern 7955 und 7954 der Gemarkung

kung Großheubach. Er trug in seinem Schreiben vom 23.02.2012 und 19.07.2013 im Wesentlichen Einwendungen bezüglich der Verkehrsprognose, der Lärmberechnungen und des Variantenvergleichs vor, so dass auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 2.7.4 und C 2.7.2 dieses Beschlusses verwiesen werden kann.

Des Weiteren wandte sich der Einwender gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kann auf die Grundinanspruchnahmen nicht verzichtet werden. Diese Flächen werden für den Bau der Anschlussstelle selbst aber auch für die notwendigen Lärmschutzeinrichtungen benötigt. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundeigentums hat die Planfeststellungsbehörde daher im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden, so dass der Einwender gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme und somit auch die Frage der Ersatzlandgestellung sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleiben den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 2.8.1.3).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.8.2.5 Einwendung Nr. 10

Die Einwender Nr. 8 und 9 haben ihre Einwendungen vom 12.07.2013 und 19.07.2013 auch im Namen ihrer Gesellschaft bürgerlichen Rechts erhoben (Schreiben vom 19.07.2013). Inhaltlich kann daher auf die Ausführungen zu den Einwendungen der beiden Einwender Nr. 8 und 9 verwiesen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.8.2.6 Einwendung Nr. 11

Beim Einwender Nr. 11 handelt es sich um einen Gartenbaubetrieb, der sich mehrfach mit Einwendungsschreiben an die Planfeststellungsbehörde wandte.

Soweit sich die Einwendungen mit dem Variantenvergleich, dem Immissionsschutz und dem Naturschutz beschäftigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 2.7.2, C 2.7.4 und C 2.7.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Daneben führt der Einwender an, dass durch die Zerschneidung des Faktorbildweges die Anzahl der Fußgänger, die die St 2309 vor dem Tunnellingang queren, zunehmen würde und Unfälle zu erwarten seien. Der Vorhabensträger stellt zutreffend dar, dass die Brücke die Funktion des Faktorbildweges übernimmt und deshalb eine gefahrlose Querungsmöglichkeit für Fußgänger gegeben ist. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann der Einwand aus mehreren Gründen nicht durchgreifen. Zuvorderst ist bereits nicht erkennbar, inwiefern der Einwender durch das verkehrswidrige Verhalten einzelner Wanderer in seinen Rechten beeinträchtigt sein sollte. Darüber hinaus wird das verkehrswidrige Verhalten nicht durch die gegenständliche Maßnahme verursacht, sondern ist vielmehr unabhängig von dieser zu betrachten. Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung ein Wegenetz vorgesehen, das den Anforderungen der Verkehrsteilnehmer und auch der Erholungssuchenden genügen wird. Dass sich einzelne Verkehrsteilnehmer verbotswidrig verhalten, kann und muss durch das vorliegende Planfeststellungsverfahren nicht verhindert werden. Unabhängig davon haben der Vorhabensträger und die beteiligten Gemeinden das Vorbringen zur Kenntnis genommen und werden prüfen, ob ergänzende Maßnahmen getroffen werden können, um Fußgänger vom verkehrswidrigen Überqueren der St 2309 abzuhalten.

Der Einwender befürchtete in seinen Einwendungen und auch im Erörterungstermin, dass sein Gartenbaubetrieb während der Bauzeit der Anschlussstelle nicht erreichbar sein könnte. Wenn eine Sperrung der Zufahrt zur Unzeit käme, so könnte dies erhebliche wirtschaftliche Folgen für den Betrieb haben.

Um eine jederzeitige Erschließung des Gartenbaubetriebes während der gesamten Bauzeit sicherzustellen wird die Anschlussstelle in drei Bauphasen gebaut (vgl. Tektur 3). Für Einzelheiten wird auf die Unterlagen 1 (dort: Ergänzung Erläuterungsbericht) und 7.4.1 T3neu bis 7.4.3 T3neu verwiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat sich dieser Einwand somit erledigt.

Darüber hinaus trug der Einwender vor, dass entlang der Wege zu seinem Gartenbaubetrieb regelmäßig Wanderer und andere Erholungssuchende ihre Fahrzeuge parken, so dass eine Zufahrt zu seinem Betrieb nicht mehr uneingeschränkt möglich ist.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde handelt es sich hierbei um kein Problem, das durch die gegenständliche Maßnahme hervorgerufen wird oder durch diese gar verstärkt wird. Letztlich handelt es sich um keinen Konflikt, der durch die Planfeststellung zu lösen ist. Parkverstöße oder andere verkehrsrechtliche Verstöße sind durch die Polizei oder die Straßenverkehrsbehörden zu reglementieren.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.8.2.7 Einwendung Nr. 12

Der Einwender Nr. 12 ist Miteigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nummer 6715 der Gemarkung Großheubach. Er forderte, dass sein Grundstück, das für die Maßnahme vorübergehend in Anspruch genommen werden soll, nach der Benutzung wieder in den ursprünglichen, landwirtschaftlichen Zustand versetzt werden solle. Dies sagte der Vorhabens-träger auch verbindlich mit Schreiben vom 02.10.2012 zu (A 3.1), so dass sich die Einwendung erledigt hat.

2.8.2.8 Einwendung Nr. 15

Der Einwender Nr. 15 äußerte in seinem Schreiben vom 31.01.2012 Bedenken hinsichtlich der Wegeführung für Fußgänger und Radfahrer. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat sich dieser Einwand durch die 1. Tektur erledigt, da mit diesem das Rad- und Gehwegenetz überarbeitet wurde.

In seinem Schreiben und auch im Erörterungstermin kritisierte der Einwender weiterhin, dass die Beschilderung des Rad- und Gehwegenetzes im derzeitigen Zustand unzureichend sei und viele Wanderer die St 2309 nicht mittels des bestehenden Brückenbauwerks, sondern stattdessen in der Nähe der in Richtung Tunnel gelegenen Feuerwehrezufahrt queren. Der Einwender forderte daher die Errichtung einer Fußgängerbrücke auf Höhe des Tunnels der St 2309.

Der Vorhabensträger führte zutreffend aus, dass bereits eine höhenfreie Querung der Staatsstraße existiert. Auch aus Sicht der Planfeststellungs-behörde kann der Einwand aus mehreren Gründen nicht durchgreifen. Zu-vorderst ist bereits nicht erkennbar, inwiefern der Einwender durch das ver-kehrswidrige Verhalten einzelner Wanderer in seinen Rechten beeinträch-tigt sein sollte. Darüber hinaus wird das verkehrswidrige Verhalten nicht durch die gegenständliche Maßnahme verursacht, sondern ist vielmehr un-abhängig von dieser zu betrachten. Der Vorhabensträger hat mit seiner Planung ein Wegenetz vorgesehen, dass den Anforderungen der Verkehrs-teilnehmer und auch der Erholungssuchenden genügen wird. Dass sich einzelne Verkehrsteilnehmer verbotswidrig verhalten, kann und muss durch das vorliegende Planfeststellungsverfahren nicht verhindert werden. Unab-hängig davon haben der Vorhabensträger und die beteiligten Gemeinden das Vorbringen zur Kenntnis genommen und werden prüfen, ob ergänzen-de Maßnahmen getroffen werden können, um Fußgänger vom verkehrs-widrigen Überqueren der St 2309 abzuhalten.

2.8.2.9 Einwendung Nr. 20

Die Einwendungsführer Nr. 20 sind Miteigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nummer 8067 der Gemarkung Miltenberg und des Grundstücks mit der Flur-Nummer 7949/1 der Gemarkung Großheubach. Die Einwendungsführer wandten sich mit Schreiben vom 18.07.2013 gegen die Inanspruchnahme ihres Grundstücks (vor dem Gemarkungswechsel Flur-Nummer 7949 Gemarkung Großheubach) und forderten entweder einen Grundstückstausch oder eine komplette Übernahme des Grundstücks.

Zuvorderst ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass sich der Einwender erst im Rahmen der Anhörung zur 1. Tektur mit seinen Einwänden an die Planfeststellungsbehörde wandte. Die Grundinanspruchnahme des Einwenders war aber bereits Gegenstand der Ursprungsplanung und blieb durch die 1. Tektur unberührt. Demzufolge hätte sich der Einwender bereits im Rahmen der Anhörung zur ursprünglichen Planung mit seinen Bedenken melden müssen. Von dieser wurde der Einwender als nicht ortsansässiger Betroffener vom Markt Großheubach gesondert benachrichtigt (Art. 73 Abs. 5 S. 3 BayVwVfG). Somit wurde die Einwendung verfristet vorgebracht und ist mithin präkludiert (Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG).

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf die Grundinanspruchnahme nicht verzichtet werden kann. Die Flächen werden für den Bau der Anschlussstelle selbst und das begleitende Wegenetz benötigt. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundeigentums hat die Planfeststellungsbehörde daher im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden, so dass der Einwender gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme und somit auch die Frage der Ersatzlandgestaltung oder die Übernahme der Restflächen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleiben den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 2.8.1.3).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.8.2.10 Einwendung Nr. 21

Der Einwender Nr. 21 ist Eigentümer der Grundstücke mit der Flur-Nummer 6713 und 6713/1 der Gemarkung Großheubach. Er wandte sich mit Schreiben vom 14.02.2012 gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks Flur-Nummer 6713 Gemarkung Großheubach und forderte, dass der für Gewerbegebiete üblich Preis gezahlt werden müsse.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kann auf die Grundinanspruchnahme nicht verzichtet werden. Die Flächen werden für den Bau der Anschlussstelle benötigt. Bezüglich der Inanspruchnahme des Grundeigentums hat die Planfeststellungsbehörde daher im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden, so dass der Einwender gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 2.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Baus der Anschlussstelle im Zuge der St 2309 im gegenständlichen Abschnitt erscheinen für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den Ausbau sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die der Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen der Vorhabensträger derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegegenständlichen Variante des Baus der Anschlussstelle im Zuge der St 2309 als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der geprüften bzw. vorgebrachten Varianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

3 Straßenrechtliche Entscheidungen

3.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 vorliegen (Art. 6 Abs. 8 BayStrWG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme ein Teil der Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Teil mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Die aufzulassenden Straßenteile werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet. Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 6 Abs. 8 BayStrWG ein Teil der Straße oder ein Teil einer anderen in den Anwendungsbereich des BayStrWG fallenden Straße einbezogen, so gilt diese mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für den neuen Verkehrszweck als umgestuft (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 7) sowie die Bestimmungen unter A 7 wird ergänzend verwiesen.

3.2 Sondernutzungen

Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, RdNr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde der Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach

der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Die Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 8 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet. Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, RdNr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

4 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

E
Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der mit Feststellungsvermerk versehenen Änderungsunterlagen zur Planfeststellung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei dem Markt Großheubach, der Stadt Miltenberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Dem Markt Großheubach, der Stadt Miltenberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach wird zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen übermittelt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilt der Markt Großheubach bzw. die Stadt Miltenberg bzw. die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Die unter A 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Planunterlagen können auch beim Staatlichen Bauamt Aschaffenburg und bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss, die Planunterlagen und die Bekanntmachung auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de □ Planung + Bau) abzurufen.

Würzburg, den 24.01.2018
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

Schindler
Regierungsdirektorin